

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2022

Inhalt

	Seite		Seite
Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland	253	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen und die Aufhebung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen	276
Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl (DigWahlVO).....	260	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal.....	277
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz.....	261	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg.....	278
Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024.....	269	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbands Rhein-Ruhr.....	278
Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2024	272	1. Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Stiftung Kreuzeskirche	283
Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen.....	272	Gemeindegatsung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg.....	284
Verordnung zur Regelung der Vokation (VokVO).....	272	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2023 für das Kirchliche Amtsblatt.....	287
6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	274	Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels.....	287
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr	275	Personal- und sonstige Nachrichten.....	287
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch	275	Literaturhinweise	295

Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland

1698494

Az. 01-24

Düsseldorf, 13. Oktober 2022

Die Formulare zur Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland wurden neu erlassen. Wir geben sie nachfolgend bekannt. Sie sind auch als Word-Dateien im Intranet abrufbar (<https://portal.ekir.de/intranet/content/formulare-kircheneintritt>).

Das Landeskirchenamt

Antrag auf Aufnahme in die Evangelische Kirche



Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland.

Dieser Antrag wird gleichzeitig für die auf der Folgeseite eingetragenen Familienmitglieder gestellt.

Antragstellende Person

Name

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Straße/Hausnummer (1. Wohnsitz)

PLZ/Ort (1. Wohnsitz)

Familienstand

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Taufdatum/Taufort

Taufkonfession

Konfirmationsdatum/Konfirmationsort
(ggf. Angaben zur Firmung, Datum und Ort)

Austrittsdatum/Austrittskonfession

Amtsgericht/Aktenzeichen

Sofern keine Taufbescheinigung, Konfirmationsbescheinigung und/oder Austrittsbescheinigung vorgelegt werden kann:

Ich versichere, dass ich christlich getauft wurde und keiner anderen evangelischen Kirche oder keiner anderen Religionsgemeinschaft angehöre.

Durch die Aufnahme werde ich Mitglied meiner Wohnsitzkirchengemeinde. Sofern dieses nicht gewünscht ist, ist ein gesonderter Antrag auf Gemeindegliederung in besonderen Fällen zu stellen.

Mir ist bekannt, dass ich mit dieser Aufnahme grundsätzlich kirchensteuerpflichtig bin.

Datum

Unterschrift (antragstellende Person/sorgeberechtigte Person)

Hiermit wird

(Vorname, Nachname)

in die Evangelische Kirche aufgenommen. Die Aufnahme wird mit Zustellung der ausgestellten Bescheinigung bei der Wohnsitzkirchengemeinde wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.

Ort, Unterschrift der aufnehmenden Person, Siegel

Gemeinsame Verwaltung:

Zustellung der Bescheinigung an Wohnsitzkirchengemeinde (falls abweichend) vom:

Mitgliedschaftsbescheinigung an aufgenommene Person durch Kirchengemeinde:

Kontaktaufnahme/Einladung zur Teilnahme am kirchlichen Leben durch Kirchengemeinde:

Weitergabe zur Eintragung im Kirchenbuch und Gemeindegliederverzeichnis:

Antrag auf Aufnahme in die Evangelische Kirche**Familienmitglieder**

(Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist sowohl die Unterschrift der minderjährigen antragstellenden Person als auch die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen erforderlich.)

Antragstellende Person

Name _____

Geburtsname _____

Vornamen _____

Geburtsdatum/Geburtsort _____

Straße/Hausnummer (1. Wohnsitz) _____

PLZ/Ort (1. Wohnsitz) _____

Familienstand _____

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Taufdatum/Taufort _____

Taufkonfession _____

Konfirmationsdatum/Konfirmationsort _____

Austrittsdatum/Austrittskonfession _____

Amtsgericht/Aktenzeichen _____

Da ich keine Taufbescheinigung, Konfirmationsbescheinigung und/oder Austrittsbescheinigung vorlegen kann, versichere ich, dass ich christlich getauft wurde und keiner anderen evangelischen Kirche oder keiner anderen Religionsgemeinschaft angehöre.

Unterschrift(en) _____

Antragstellende Person

Name _____

Geburtsname _____

Vornamen _____

Geburtsdatum/Geburtsort _____

Straße/Hausnummer (1. Wohnsitz) _____

PLZ/Ort (1. Wohnsitz) _____

Familienstand _____

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Taufdatum/Taufort _____

Taufkonfession _____

Konfirmationsdatum/Konfirmationsort _____

Austrittsdatum/Austrittskonfession _____

Amtsgericht/Aktenzeichen _____

Da ich keine Taufbescheinigung, Konfirmationsbescheinigung und/oder Austrittsbescheinigung vorlegen kann, versichere ich, dass ich christlich getauft wurde und keiner anderen evangelischen Kirche oder keiner anderen Religionsgemeinschaft angehöre.

Unterschrift(en) _____

Antrag auf Aufnahme in die Evangelische Kirche

Familienmitglieder

(Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist sowohl die Unterschrift der minderjährigen antragstellenden Person als auch die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen erforderlich.)

Antragstellende Person

Name

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Straße/Hausnummer (1. Wohnsitz)

PLZ/Ort (1. Wohnsitz)

Familienstand

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Taufdatum/Taufort

Taufkonfession

Konfirmationsdatum/Konfirmationsort

Austrittsdatum/Austrittskonfession

Amtsgericht/Aktenzeichen

Da ich keine Taufbescheinigung, Konfirmationsbescheinigung und/oder Austrittsbescheinigung vorlegen kann, versichere ich, dass ich christlich getauft wurde und keiner anderen evangelischen Kirche oder keiner anderen Religionsgemeinschaft angehöre.

Unterschrift(en)

Antragstellende Person

Name

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Straße/Hausnummer (1. Wohnsitz)

PLZ/Ort (1. Wohnsitz)

Familienstand

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Taufdatum/Taufort

Taufkonfession

Konfirmationsdatum/Konfirmationsort

Austrittsdatum/Austrittskonfession

Amtsgericht/Aktenzeichen

Da ich keine Taufbescheinigung, Konfirmationsbescheinigung und/oder Austrittsbescheinigung vorlegen kann, versichere ich, dass ich christlich getauft wurde und keiner anderen evangelischen Kirche oder keiner anderen Religionsgemeinschaft angehöre.

Unterschrift(en)

Mitgliedschaftsbescheinigung



Antragstellende Person

Name

Geburtsname (falls abweichend)

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Straße/Hausnummer (1. Wohnsitz)

PLZ/Ort (1. Wohnsitz)

Familienstand

Geschlecht m w d nicht feststellbar

wurde am _____ (Zugang des Aufnahmeantrages bei der Wohnsitzkirchengemeinde)

in die Evangelische Kirche aufgenommen und ist Mitglied der

(Name der Kirchengemeinde)

Datum

Ort, Unterschrift, Siegel der aufnehmenden Kirchengemeinde

Antrag auf Umgemeindung in besonderen Fällen



- Erklärung auf Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland)
- Antrag auf Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (Anträge von Kirchenmitgliedern anderer Landeskirchen)

Hiermit erkläre/beantrage ich folgende Mitgliedschaft in besonderem Fällen, weil eine Bindung an die Wunschkirchengemeinde vorhanden ist und ich die Möglichkeit habe, am Leben dieser Kirchengemeinde teilzunehmen.

Dieser Antrag wird gleichzeitig für die auf der Folgeseite eingetragenen Familienmitglieder gestellt.

Antragstellende Person

_____ Name	_____ Geburtsname
_____ Vornamen	_____ Geburtsdatum/Geburtsort
_____ Straße/Hausnummer	_____ PLZ/Ort
_____ Konfession	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> nicht feststellbar

Wohnsitzkirchengemeinde

_____ Gliedkirche	_____ Straße/Hausnummer
_____ Kirchengemeinde	_____ PLZ/Ort
Gemeindekennziffer inkl. Pfarrbezirk (von der gemeinsamen Verwaltung _____)	

Die Mitgliedschaft in besonderen Fällen soll begründet werden in der

Wunschkirchengemeinde

_____ Gliedkirche	_____ Straße/Hausnummer
_____ Kirchengemeinde	_____ PLZ/Ort
Gemeindekennziffer inkl. Pfarrbezirk (von der gemeinsamen Verwaltung auszufüllen) _____	

Datum Unterschrift (antragstellende Person/sorgeberechtigte Person)

Gemeinsame Verwaltung:

Information an Wohnsitzkirchengemeinde vom:	Zustimmende Kennt- nisnahme der Wunsch- kirchengemeinde vom:	Information an antragstellende Person(en):	Information an zuständige Verwaltung zwecks Aufnahme im Gemeindegliederverzeichnis:
_____	_____	_____	_____

Antrag auf Umgemeindung in besonderen Fällen**Familienmitglieder**

(Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist sowohl die Unterschrift der minderjährigen antragstellenden Person als auch die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen erforderlich.)

Antragstellende Person

Name

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Konfession

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Unterschrift

Antragstellende Person

Name

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Konfession

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Unterschrift

Antragstellende Person

Name

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Konfession

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Unterschrift

Antragstellende Person

Name

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum/Geburtsort

Konfession

Geschlecht m w d nicht feststellbar

Unterschrift

Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl (DigWahlVO)

Vom 23. September 2022

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. September 2022 auf Grund von § 21a Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 24. Juni 2022 (KABl. S. 193), die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Hinweis auf die digitale Presbyteriumswahl

Auf die digitale Presbyteriumswahl und die Voraussetzungen zur digitalen Stimmabgabe ist bei der Unterrichtung der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde über die Presbyteriumswahl nach § 11 Absatz 1 Presbyteriumswahlgesetz (PWG) hinzuweisen.

§ 2

Teilnahme an der digitalen Presbyteriumswahl

(1) Die digitale Presbyteriumswahl wird von der Landeskirche für jede turnusmäßige Wahl organisiert. Es wird ein vom Landeskirchenamt für diesen Zweck freigegebenes elektronisches Datenverarbeitungssystem eingesetzt.

(2) Die digitale Wahl findet in einem gesonderten Wahlzeitraum gemäß dem Terminplan nach § 9 PWG statt.

(3) Außerhalb der turnusmäßigen Wahl ist ein digitales Wahlverfahren nicht möglich.

(4) Für den digitalen Stimmzettel gilt § 22 Absätze 3 bis 5 PWG entsprechend.

§ 3

Wahlvorstand für die digitale Presbyteriumswahl

Spätestens vier Wochen vor Beginn der digitalen Presbyteriumswahl bestimmt das Landeskirchenamt einen Wahlvorstand für die digitale Presbyteriumswahl, der aus mindestens drei Personen besteht, und dessen Vorsitz. Der Wahlvorstand für die digitale Presbyteriumswahl leitet die digitale Presbyteriumswahl und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts auf digitalem Wege

(1) Mit der Einladung zu einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl nach § 16 PWG, die zentral über einen Dienstleister, der vom Landeskirchenamt beauftragt wird, verschickt wird, werden den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde die erforderlichen Wahlunterlagen zur digitalen Presbyteriumswahl zur Verfügung gestellt, sofern nicht allgemeine Briefwahl beschlossen worden ist. Die Wahlunterlagen zur digitalen Presbyteriumswahl bestehen aus dem persönlichen Wahlcode zur Authentifizierung und der Anleitung für die digitale Presbyteriumswahl.

(2) Wird ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied erst nach der Versiegelung der digitalen Presbyteriumswahl gemäß

dem Terminplan nach § 9 PWG in die Wählerliste eingetragen, kann das Gemeindemitglied nicht an der digitalen Presbyteriumswahl teilnehmen. Das Gemeindemitglied kann in diesem Fall persönlich wählen oder einen Antrag auf Briefwahl stellen.

(3) Das wahlberechtigte Gemeindemitglied hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

(4) Erfolgt die Stimmabgabe in digitaler Form, hat das wahlberechtigte Gemeindemitglied den Stimmzettel entsprechend den in der Anleitung zur digitalen Presbyteriumswahl enthaltenen Hinweisen elektronisch zur Stimmabgabe auszufüllen und eine Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des digitalen Stimmzettels abzugeben.

§ 5

Ergebnis der digitalen Presbyteriumswahl, Weiterleitung der Unterlagen an die Kirchengemeinden

(1) Jeder Kirchengemeinde werden für jeden Wahl- oder Stimmbezirk die Liste derjenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die an der digitalen Presbyteriumswahl teilgenommen haben, sowie die Auswertung der digitalen Presbyteriumswahl vom digitalen Wahlvorstand weitergeleitet oder freigegeben.

(2) Dem Wahlvorstand nach § 8 PWG sind die unter Absatz 1 genannten Unterlagen vor Beginn der Wahlhandlung an die im Meldewesenverfahren für den Wahlvorgang hinterlegte Rücklaufadresse der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen werden elektronisch oder postalisch zur Verfügung gestellt.

§ 6

Beschwerden gegen die digitale Presbyteriumswahl

Bei Beschwerden, die sich gegen die digitale Presbyteriumswahl richten, ist vor der Entscheidung die Stellungnahme des Wahlvorstands für die digitale Presbyteriumswahl einzuholen.

§ 7

Unterlagen der digitalen Presbyteriumswahl

Die Wahlergebnisliste der digitalen Presbyteriumswahl ist von der Kirchengemeinde entsprechend den Regelungen des PWG und den Ausführungsbestimmungen zum PWG zu verwahren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz

Vom 23. September 2022

Auf Grund von § 33 des Presbyteriumswahlgesetzes erlässt die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 23. September 2022 diese Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz.

Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 4. Mai 2018 (KABI. S. 170) außer Kraft.

Zu § 1 Wahlberechtigung

1. Das Wahlverzeichnis (§ 17) wird am 15. Januar 2024 für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt.
2. Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.
3. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
4. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
5. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Militärseelsorge) gilt § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 77).
6. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Evangelischen Kirche im Rheinland fort (§ 11a Absatz 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).
7. Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach den kirchengesetzlichen Regelungen der Gemeindegemeinschaft in besonderen Fällen erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören.
8. Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt, unabhängig davon, wo sich der Wohnsitz befindet.
9. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in Kirchengemeinden Dienst tun, die pfarramtlich verbunden sind, sind in jeder der verbundenen Kirchengemeinden wahlberechtigt.
10. Durch Kirchengesetz ist vorgesehen, dass getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren Konfirmierten gleichgestellt werden können.

Die Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Kirchenmitglieder, die als Jugendliche nicht konfirmiert wurden und nicht an dem normalen Konfirmandenunterricht teilnehmen können bzw. wollen. Sie werden in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren Konfirmierten gleichgestellt.

11. Getaufte Religionsmündige, die nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde sind, können in die Kirche aufgenommen werden. Sie sind dann Konfirmierten gleichgestellt.
12. Bei aus der katholischen Kirche ausgetretenen und in die evangelische Kirche aufgenommenen Kirchenmitgliedern ist die Firmung der Konfirmation gleichgestellt.

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1:

1. Diese Vorschrift ergänzt die Regelung der Kirchenordnung. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gefüllt werden müssen. Zur Leitung der Kirchengemeinde geeignet sind Personen, die nicht nur die Interessen einzelner Gruppen der Kirchengemeinde, sondern aller Kirchenmitglieder vor Augen haben. Die Eignung zur Leitung zeigt sich auch in der Fähigkeit zu kollegialem Handeln. Zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet können Personen sein, die tragfähige Visionen für das kirchliche Leben der Kirchengemeinde entwickeln können, viel Erfahrung über gemeindliches Leben gesammelt haben oder in der Lage sind, neue Projekte und Angebote der Kirchengemeinde zu initiieren und umzusetzen.
2. Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Erklärung auf Umgemeindung bis zum 1. Mai 2023 gestellt haben, damit auch bei einem Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung des Presbyteriums die Entscheidung des Kreissynodalvorstands getroffen und dem Presbyterium noch bis zum 15. August 2023 mitgeteilt werden kann.
3. Siebzehnjährige, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sich zur Wahl stellen, wenn ansonsten alle Wahlvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Wenn bei Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge, § 13, eine Kandidatin oder ein Kandidat die Voraussetzungen des § 1 noch nicht erfüllt, es aber gesichert feststeht, dass die Voraussetzungen bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses (28. Januar 2024) erfüllt werden und auch die weiteren Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, dann ist sie oder er wahlberechtigt nach § 1. Dies gilt z. B. für zukünftige Mitarbeitende, wenn der Arbeitsvertrag unterzeichnet ist und der Arbeitsbeginn vor Schließung des Wahlverzeichnisses liegt, oder für den Zuzug eines neuen Kirchenmitglieds.
5. Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 12 Absatz 3). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

1. Ins Presbyteriumsamt wählbar sind Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt sowie jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen.
2. Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
3. Nicht wählbar sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,

Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-Stellen, Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

4. Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeitendewahlgesetz (MWG). Pastorinnen und Pastoren, die als Mitarbeitende bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind als Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter wählbar.
5. Nicht wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die Mitglied der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde sind (§ 10 Absatz 2 d) MVG-EKD).

Zu § 4

Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Zu Absatz 1:

Stichtag für die Mitgliederzahl für alle wählerheblichen Entscheidungen nach diesem Gesetz im Rahmen des Terminplans (§ 9) ist der 15. März 2023.

Zu Absatz 2:

1. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Wahl 2024 wird durch Beschluss des Presbyteriums bis zum 30. April 2023 festgelegt. Sie kann im laufenden Wahlverfahren nicht mehr geändert werden. Nach dem 30. April 2023 sind Änderungen erst zur nächsten Presbyteriumswahl möglich.
2. Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.
3. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter ist bei den Informationen zur Wahl den Mitgliedern der Kirchengemeinde mitzuteilen.

Zu § 5

Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

1. Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 4 Absatz 1 sind zu beachten.
2. Die Zahl wird durch Beschluss des Presbyteriums bis spätestens 30. April 2023 festgestellt. Der Beschluss bedarf keiner Genehmigung des Kreissynodalvorstands. Der Kreissynodalvorstand ist aber zu informieren.
3. Bei der Feststellung der Zahlen der Presbyterinnen und Presbyter ist darauf zu achten, dass eine Wahl zustande kommen kann. Dabei können die Kandidatinnen- und Kandidatenzahlen der vergangenen Jahre Anhaltspunkte liefern.

Zu § 6

Wahlbezirke

Zu Absatz 1 Satz 1:

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
2. Eine Kirchengemeinde kann als solche auch einen einzigen Wahlbezirk bilden.
3. Zum Wahlbezirk gehören die Mitglieder der Kirchengemeinde, die dort wohnen, Optanten, die dem Wahlbezirk

zugeordnet sind, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe a).

4. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind.

Zu Absatz 1 Satz 3:

1. Die Regelung, dass die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk die Presbyterinnen und Presbyter mitwählen können, soll den Zusammenhalt in der Kirchengemeinde stärken. Die von allen Wahlberechtigten Gewählten haben in der Regel auch ein größeres Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der ganzen Kirchengemeinde und nicht nur für ihren Wahlbezirk.
2. Die Wahlberechtigten müssen in dem Wahlbezirk wählen gehen, in dem sie wohnen.

Zu Absatz 2:

Dass die Wahlberechtigten nur in einem von mehreren Wahlbezirken die Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, soll eine Ausnahme darstellen, wenn anders das kirchliche Interesse nicht gewahrt werden kann. Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten an, wie der kirchliche Zusammenhalt in einer Kirchengemeinde am besten erreicht werden kann.

Zu § 7

Stimmbezirke

1. Ein Wahlbezirk kann aus organisatorischen Gründen in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.
2. Die Stimmbezirke zusammen bilden den Wahlbezirk.
3. Die Wahlberechtigten dürfen nur in dem Wahllokal ihres Stimmbezirks wählen.
4. In absoluten Ausnahmefällen dürfen Wahlberechtigte allerdings doch in dem Wahllokal ihres Nachbarstimmbezirks wählen, wenn die räumliche Nähe dies für die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl erforderlich macht, z.B. bei einem Altenheim in unmittelbarer Nähe zum Wahllokal des Nachbarstimmbezirks, wenn das eigene Wahllokal für die Seniorinnen und Senioren nur schwer zu erreichen ist. Voraussetzung ist aber, dass sich die betreffenden Wahlvorstände vor der Wahl absprechen, ob die jeweilige Wählerin oder der jeweilige Wähler wahlberechtigt ist und nicht schon gewählt hat (z.B. Briefwahl). Ihre/Seine Wahl muss im Wahlverzeichnis ihres/seines Stimmbezirks vermerkt werden.

Zu § 8

Wahlvorstand

1. Wenn ein Wahlbezirk nicht in Stimmbezirke aufgeteilt worden ist, so muss für diesen Wahlbezirk ein Wahlvorstand berufen werden.
2. Mitglieder des Wahlvorstands können einem beliebigen Wahlbezirk der Kirchengemeinde angehören.
3. Die Verwandtschaft mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten schließt die Mitwirkung im Wahlvorstand nicht aus.
4. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstands, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Das Presbyterium muss unverzüglich ein neues Mitglied in den Wahlvorstand berufen.
5. Es muss sichergestellt sein, dass beim Wahlvorgang und bei der Auszählung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Zu § 9 Terminplan

1. Innerhalb des Terminplans bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, das Wahlverfahren in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.
2. Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden in Betracht.

Zu § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

Zu Absatz 1:

1. Bis zum 30. April 2023 müssen die Kirchengemeinden alle für das Wahlverfahren erforderlichen Beschlüsse gefasst haben.
2. Alle die Wahl betreffenden Beschlüsse sollen in einer Sitzung gefasst werden. Zur Unterstützung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10).

Zu Absatz 2:

1. Diese Regelung dient dem Schutz von Minderheiten im Presbyterium.
2. Wenn die qualifizierte Mehrheit in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, muss im Rahmen des Terminplans die Beschlussfassung erneut stattfinden.
3. Wenn im Rahmen des Terminplans kein Beschluss gefasst werden kann, so ist dies auch dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben. Der Kreissynodalvorstand muss dann im Rahmen seiner Aufsicht tätig werden. Notfalls muss der Kreissynodalvorstand die Wahl verschieben.

Zu Absatz 4:

Die Bekanntmachung kann unter anderem durch Aushang, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse erfolgen. Die Bekanntmachungen, die eine Frist in Gang setzen, müssen durch Aushang erfolgen.

Zu Absatz 5:

Für diese Mitteilung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10 Absatz 5).

Zu § 11 Wahlvorschlagsverfahren

1. Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden mit einem Gottesdienst am 4. Juni 2023, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde aufgerufen werden, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Dieser Aufruf ist im Gottesdienst am 11. Juni 2023 zu wiederholen.
2. Kirchengemeinden können diesen Aufruf auch mit einem Gottesdienst am 3. Juni 2023 (Samstag) oder mit einem Gottesdienst an einem Samstag oder einem Sonntag Ende Mai 2023 verbinden. Der Aufruf, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen, muss ein weiteres Mal abgekündigt werden.
3. Das Presbyterium kann zum Beispiel die geforderten Informationen über die örtliche Presse, durch Aushang sowie im Gemeindebrief, im Gottesdienst oder durch das Verteilen von Handzetteln, auf die im Gottesdienst hingewiesen wird, weitergeben.

Zu § 12 Wahlvorschläge

Zu Absatz 1:

1. Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Presbyteriums oder beim Verwaltungsamt abgegeben werden. Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen.
2. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes.
3. Vorschläge in Textform sind für die Fristwahrung zulässig. Es müssen aber die Originale mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.
4. Wer Mitglied der Kirchengemeinde ist, richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird. Im Übrigen siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Das Presbyterium kann für die vorläufige Vorschlagsliste bis zum 1. September 2023 selbst Wahlvorschläge machen.

Zu Absatz 3:

Auch bei der Bildung von Wahlbezirken können die Wahlberechtigten für alle Wahlbezirke Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Zu Absatz 4:

1. Zur Verpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten siehe § 14.
2. Für die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten siehe Formblatt zu § 12.

Zu § 13 Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Die Mitgliedschaft einer oder eines Vorgeschlagenen zur Kirchengemeinde richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

1. Zur Wählbarkeit siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.
2. Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde hat die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgesehene Abkündigung soll mit der Abkündigung der Einladung zur Gemeindeversammlung nach § 14 erfolgen.

Zu § 14 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Zu Absatz 1:

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt werden oder sich selbst vorstellen. Das Presbyterium kann auch mehrere Gemeindeversammlungen ansetzen, die aber innerhalb des Terminplans stattfinden müssen.

Zu Absatz 2:

1. Satz 2 ist eine Spezialregelung zu § 12 Absatz 3. Die neu benannten Kandidatinnen und Kandidaten können nicht

- für einen anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes oder dem, dem sie auf Grund besonderer Regelungen zugeordnet sind, kandidieren.
2. Auch nicht anwesende wählbare Mitglieder können in der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden. Die Bereitschaft zur Kandidatur muss von der oder dem Vorgeschlagenen vorher schriftlich erklärt worden sein.
 3. Abwesende Mitglieder, die auf der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden, werden von einer anderen Person vorgestellt.

Zu Absatz 3:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Regelungen zur Wahlwerbung zu informieren und aufzuklären. Sie sind auf die Folgen des Verstoßes gegen das Verbot der Eigenwerbung hinzuweisen, siehe auch § 12 Absatz 4 und Anmerkung zu § 31 Absatz 2.
2. Mit Blick auf die theologische Begründung der Leitungsverantwortung des Presbyteriums ist die Presbyteriumswahl nicht mit einer Wahl für weltliche Gremien vergleichbar. Die Gesamtverantwortung für die konkrete Wahlwerbung liegt beim Presbyterium, d.h., das Presbyterium soll beschlussmäßig feststellen, in welcher Weise Wahlwerbung in der Gemeinde geschehen soll (z. B. Podiumsdiskussionen).
3. Siehe auch Formblatt zu § 16.

Zu § 15

**Prüfung der auf der Gemeindeversammlung
nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und
Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste**

Zu Absatz 1:

„unverzüglich“ bedeutet: Handeln ohne schuldhaftes Verzug, vgl. § 121 Absatz 1 BGB.

Zu Absatz 3:

Nach der Entscheidung des Kreissynodalvorstands über Beschwerden wegen der Zurückweisung einer Kandidatur ist der einheitliche Wahlvorschlag in der Kirchengemeinde abzukündigen.

Zu § 15a

Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Der Bericht an den Kreissynodalvorstand hat schriftlich zu erfolgen. Er sollte eine ausführliche Begründung enthalten, damit dem Kreissynodalvorstand ausreichende Informationen für seine Prüfung vorliegen (s. Anmerkung 2 zu Abs. 2).

Zu Absatz 2:

1. Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyteriumswahlgesetz einsetzt.
2. Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:
 - Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
 - Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
 - Wann wurde das letzte Mal „richtig“ gewählt?
 - Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?

- Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter höher als die Mindestzahl?

3. Ein Beispiel für das Anhalten der Wahl und das Ansetzen eines neuen Wahltermins kann sein: Ein Presbyterium hat eine Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festgesetzt, die über den Mindestzahlen gemäß § 4 liegt. Sie könnte herabgesetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch in den vergangenen Presbyteriumswahlen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden.
4. Die Kirchengemeinde ist zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstands zu unterrichten.
5. Der Kreissynodalvorstand kann, wenn er die Wahl nicht verschiebt, auch nach den Absätzen 3 oder 4 verfahren.

Zu Absatz 3

Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl in einer Gemeindeversammlung nach § 15b durchzuführen.

Zu Absatz 4:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Gewählten), 25 bis 27 (Bekanntgabe, Beschwerderecht sowie Amtseinführung) und 28 Absatz 2 (Verfahren bei Nichterreichen der Presbyterzahlen).
2. Wenn keine Wahl stattfindet, ist die Kirchengemeinde zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstands zu unterrichten. Die Bekanntgabe der Namen der gemäß § 15a Absatz 4 als gewählt geltenden Personen nach § 25 und der Aushang nach § 26 haben zeitnah zu erfolgen. Die Amtseinführung (§ 27) findet aber erst zu dem vom Presbyterium im Rahmen des Terminplans festgelegten Termin (§ 10) statt.
3. Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z.B. durch Todesfall), gilt Absatz 4 entsprechend.

Zu § 15b

**Wahl in einer Gemeindeversammlung
bei nicht ausreichender Liste**

Zu Absatz 1:

1. Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Mitteilung, dass die Mitglieder der Kirchengemeinde in der Gemeindeversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden, sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen.
2. Die Wahlberechtigung der an der Gemeindeversammlung Teilnehmenden wird geprüft. Denkbar ist ein getrenntes Sitzen der Wahlberechtigten wie etwa in der Landessynode oder aber auch eine andere Unterscheidung (etwa durch Ausgabe von Wahlkarten).
3. Die Gemeindeversammlung zur Wahl des Presbyteriums bei einer nicht ausreichenden Liste kann präsentisch oder digital erfolgen.
4. Der Wahlvorstand weist zu Beginn der Wahlhandlung auf Voraussetzungen und Folgen der Wahl in einer Gemeindeversammlung hin, insbesondere, wie viele Stellen zu besetzen und aus wie vielen Kandidierenden die nicht ausreichende Vorschlagsliste besteht. Der Wahlvorstand weist auch darauf hin, dass diejenigen Kandidierenden gewählt sind, die in der Gemeindeversammlung die Mehr-

heit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten.

5. Ebenfalls muss der Wahlvorstand auf die Folgen hinweisen, wenn Kandidierende nicht gewählt werden: Werden weniger Personen als die festgestellte Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gewählt, können nach Abschluss des Wahlverfahrens freie Plätze nach § 28 PWG nachbesetzt werden; werden insgesamt weniger Personen als die Mindestzahl in der Gemeindeversammlung gewählt, berichtet das Presbyterium dem KSV über die Umstände der Gemeindeversammlung. Der KSV hält bei Unterschreiten der Mindestzahl nach § 4 PWG das Wahlverfahren an und verschiebt den Wahltermin um bis zu einem Jahr.

Zu § 16 Einladung zur Wahl

1. Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich aus § 1.
2. Der Einladung zur Wahl liegen die Eintragungen in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens zugrunde.
3. Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.
4. Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Dazu sind aus datenschutzrechtlichen Gründen verschlossene Briefe ohne Logoaufruck auf der Briefaußenseite zu verschicken. Ein Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend.
5. Einladungen zur Wahl solcher Kirchengemeinden, die keine allgemeine Briefwahl beschlossen haben, und die turnusmäßig nach dem allgemeinen Terminplan nach § 9 PWG wählen, werden grundsätzlich zentral versandt.
6. Einladungen zur Wahl solcher Kirchengemeinden, die allgemeine Briefwahl beschlossen haben, und Einladungen von Kirchengemeinden, die außerhalb des allgemeinen Terminplans nach § 9 PWG wählen, werden nicht zentral erstellt und versandt.
7. Auch keine zentrale Erstellung und Versendung erfolgt für solche Mitglieder der Kirchengemeinden, die nach der Versiegelung der Wahl zuziehen.

Zu § 17 Wahlverzeichnis

Zu Absatz 1

1. Das Wahlverzeichnis beruht auf den Daten des Gemeindegliederverzeichnisses des Meldewesens.
2. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
3. Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.

Zu Absatz 3:

Die Wahlberechtigten dürfen nur in ihrem Stimmbezirk wählen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des Missbrauchs wird auf das Formblatt zum Datenschutz verwiesen.

Zu § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses

1. Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt.
2. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffenden Daten gewährt werden.
3. Absatz 3 beinhaltet die Verpflichtung für die Wahlberechtigten, selbst dafür Sorge zu tragen, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, um ihr Wahlrecht auszuüben. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist durch Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis vergewissern, ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte.
4. Veränderungen des Wahlverzeichnisses werden von der für die Kirchengemeinde zuständigen Verwaltung in Verantwortung des Presbyteriums durchgeführt.
5. Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.
6. Wenn jemand aus dem Nachbarbezirk als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt wird, dann ist diese Person in dem Wahlbezirk, in dem sie kandidiert, wählbar, wenn sie im Wahlverzeichnis des Nachbarbezirks eingetragen ist.

Zu § 19 Briefwahl auf Antrag

1. Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am 14. Februar 2024 bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Verwaltungsamt oder dem Gemeindebüro vor Ort innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift des Verwaltungsamtes zweifelsfrei mitzuteilen.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.
3. Bei einem Antrag auf Briefwahlunterlagen, die ein Bevollmächtigter durch dokumentierbare elektronische Übermittlung, bspw. Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, für das wahlberechtigte Gemeindemitglied gestellt hat, kann die schriftliche, handschriftlich unterschriebene Vollmacht dem Dokument elektronisch angefügt werden, etwa durch Foto oder Scan.

Zu § 20 Verfahren bei der Briefwahl

Zu Absatz 1:

Es ist kein amtlicher Wahlumschlag, d.h. kein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die persönliche Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.“ Siehe Formblatt zu § 20.

Zu Absatz 3:

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4:

1. Die Wahlhandlung beginnt i.d.R. mit einem Gottesdienst, § 22 Absatz 1. Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge vor dem Beginn des Gottesdienstes. Dies kann auch am Samstag erfolgen.

2. Der Wahlvorstand vermerkt in dem Wahlverzeichnis, wer digital gewählt hat. Anschließend vermerkt er, wer seine Stimme per Briefwahl abgegeben hat. Stellt der Wahlvorstand dabei fest, dass ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied, das digital gewählt hat, auch Briefwahlunterlagen abgegeben hat, kennzeichnet er diese Briefwahlunterlagen als ungültig.

3. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigelegt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu Absatz 5:

1. Eine persönliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen, wenn Wahlberechtigte digital oder per Briefwahl gewählt haben.

2. Wenn Wahlberechtigte Briefwahl beantragt haben, aber nicht dazu gekommen sind, die Briefwahl rechtzeitig zu versenden oder abzugeben, können sie nur noch persönlich wählen.

Zu Absatz 6:

Für das Protokoll ist das Formblatt zu § 23 zu verwenden.

Zu Absatz 7:

Zum Ende der Wahlhandlung siehe § 22 Absatz 6.

Zu Absatz 8:

1. Briefwahlumschläge Dritter können nicht im zuständigen Wahllokal am Wahltag abgegeben werden. Sie sind als verspätet eingegangen zu werten.

2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

Zu § 21 Allgemeine Briefwahl

Zu Absatz 1:

Hat das Presbyterium die allgemeine Briefwahl beschlossen, ist eine digitale Stimmabgabe der Wahlberechtigten nicht möglich.

Zu Absatz 2:

1. Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung muss der Wahlbenachrichtigung beigelegt sein.

2. Die Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigelegten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“.

Zu § 21a Digitale Wahl

Zu Absatz 2:

1. Zur Organisation der digitalen Wahl für eine turnusmäßige Wahl gehören neben der Freigabe des elektronischen Datenverarbeitungssystems auch die Organisation der zentralen Erstellung und des zentralen Versands der Einladungen der Wahlberechtigten. Diese Aufgaben erledigt grundsätzlich das Landeskirchenamt.

2. Die Stimme kann nur digital abgegeben werden, wenn das wahlberechtigte Gemeindemitglied bis zur Versiegelung der Wahl im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Erfolgt ein späterer Eintrag im Wahlverzeichnis, kann das Gemeindemitglied gemäß dem Terminplan Briefwahl beantragen oder seine Stimme persönlich abgeben.

Zu § 22 Wahlhandlung

Zu Absatz 1:

1. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss die Möglichkeit gegeben werden, nach dem Gottesdienst persönlich zu wählen. Der Gottesdienst ist wesentlicher Bestandteil der Wahl in ein geistliches Leitungsamt.

2. Die Wahlhandlung kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden.

3. Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2:

1. Vor Beginn der Wahlhandlung stellt ein Mitglied des Wahlvorstands fest, dass die Wahlurne leer ist.

2. Die unterstützende Person darf gemeinsam mit der oder dem Wahlberechtigten eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.

3. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert.

4. Die Wahlberechtigten sollen sich über ihre Person ausweisen können.

5. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3:

1. Zum Stimmzettel siehe Formblätter zu § 22.

2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn

- sie nicht die offiziellen Stimmzettel der Kirchengemeinde sind,
- sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
- sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
- auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
- auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
- sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
- sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
- sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.

- Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4:

- Das Verfahren nach Absatz 4 gilt nicht für den Fall der Wahl nur in den Wahlbezirken nach § 6 Absatz 2.
- In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

Zu § 23 Auszählung der Stimmen

Zu Absatz 1:

- Der Wahlvorstand nimmt die Auswertung der digitalen Wahl zu Kenntnis.
- Der Wahlvorstand öffnet die verschlossenen Wahlschläge der Briefwahl und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne. Er zählt die in der Urne befindlichen Stimmen öffentlich aus.
- Aus dem Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel und dem Ergebnis der digitalen Wahl bildet er eine Gesamtliste.

Zu Absatz 2:

„Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.

Zu Absatz 4:

- Die Niederschrift erfolgt mit Hilfe des Formblattes zu § 23.
- Alle Mitglieder des Wahlvorstands müssen die Niederschrift unterzeichnen.

Zu § 24 Feststellung des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1:

Das Wahlergebnis umfasst die Namen der Gewählten und Nicht-Gewählten sowie die Abstimmungsergebnisse.

Zu Absatz 2:

- Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde gemäß der Kirchenordnung in engem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrad gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.

Ein enger Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrad liegt vor, wenn jemand mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert ist, vgl. Schaubild.

- Trifft in den Fällen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrads die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3:

- Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen. Die telefonische Annahmeerklärung ersetzt nicht die schriftliche.
- Die Annahmeerklärung kann in Textform abgegeben werden. Es muss aber das Original mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.

- Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Frist abgibt, so gilt dies als Ablehnung der Annahme.

Zu Absatz 4:

- Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzugs einer gewählten Person.
- Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 28 Absatz 2 eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

Zu § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1:

- Vom Wahlergebnis werden bekannt gegeben die Namen der Gewählten sowie die Abstimmungsergebnisse.
- Die Bekanntmachung muss durch Aushang erfolgen. Das Wahlergebnis kann auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden, siehe auch § 10.
- Mit der Bekanntmachung durch Aushang wird die Beschwerdefrist in Gang gesetzt.

Zu Absatz 2:

- Zum Verfahren der Beschwerde siehe § 32.
- Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen,
 - die im Zusammenhang mit der Befähigung zum Presbyteramt stehen,
 - die im Zusammenhang mit engem Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrad stehen oder
 - die im Zusammenhang mit der beruflichen Mitarbeit stehen, anzufechten.
- Gegenstand der Anfechtung einer Wahl kann nicht sein:
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
 - Zurückweisung eines Wahlvorschlags.
- Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Kreissynodalvorstand oder der nach § 31 Absatz 1 gebildete Ausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

Zu § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

In dem Gottesdienst sollen zum Schutz der Nicht-Gewählten oder nur mit wenigen Stimmen Gewählten nur die Namen der Gewählten ohne erreichte Stimmzahlen abgekündigt werden.

Zu § 27 Amtseinführung

Zu Absatz 1:

- Die Amtseinführung wird nur einmal im Gottesdienst abgekündigt.
- Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden worden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden. Diese Zeitverschiebung ist beim Terminplan mitberücksichtigt worden.

3. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.
4. Sollte wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Abwesenheit eine gewählte Presbyterin oder ein gewählter Presbyter separat eingeführt werden müssen, so kann sie oder er in einer vor der eigenen Einführung stattfindenden Presbyteriumssitzung nur als Gast teilnehmen.
5. Zur Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, die auf Grund des Beschlusses des Kreissynodalvorstands als gewählt gelten, siehe Anmerkung 2 zu § 15a Absatz 4.

Zu Absatz 3:

Siehe Formblatt zu § 27.

Zu Absatz 4:

Die Amtszeit des alten Presbyteriums endet mit der Einführung des neuen. Der Einführungstag der Mehrzahl der Presbyterinnen und Presbyter ist das Ende und der Beginn der Amtszeit des Presbyteriums.

Zu § 28**Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung****Zu Absatz 1:**

Die Berufenen sollen aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds kommen.

Zu Absatz 2:

Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirks, gemeint.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 12 Absätze 2 und 4 (Wahlvorschläge), 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Nachberufenen), 25 und 26 (Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachberufung) sowie 27 Absätze 1 bis 3 (Einführung).

Zu § 29**Wahl durch das Presbyterium**

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 6 (Wahlbezirke), 7 (Stimmbezirke), 8 (Wahlvorstand), 16 (Einladung zur Wahl), 17, 18 (Wahlverzeichnis), 19 bis 21 (Briefwahl), 22 bis 24 Absatz 2 (Wahlen).

Zu § 30**Wechsel des Wahlverfahrens****Zu Absatz 1:**

1. Das Presbyterium muss in der Abkündigung zur Gemeindeversammlung hinsichtlich des Wechsels des Wahlverfahrens auf den Wechsel ausdrücklich hinweisen.
2. Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.
3. Wechsel des Wahlverfahrens bedeutet Wechsel zu einem besonderen Wahlverfahren hin oder umgekehrt weg von einem besonderen Wahlverfahren.

Zu Absatz 2:

Stimmberechtigt sind die Kirchenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens eingetragen sind und die Kriterien des § 1 erfüllen.

Zu Absatz 4:

1. Das Presbyterium hat die Verantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde und das Wahlverfahren. Der Kreissynodalvorstand muss nur im Rahmen der Aufsicht bei Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde handeln.
2. Wenn das Presbyterium einen von den Kirchengemeindemitgliedern geforderten Wechsel des Wahlverfahrens verhindert, hat der Kreissynodalvorstand ggf. die Möglichkeit, die Auflösung des Presbyteriums zu prüfen.

Zu § 31**Rechte des Kreissynodalvorstands****Zu Absatz 1:**

Diese Regelung ermöglicht dem Kreissynodalvorstand, flexibel auf die verschiedenen Anforderungen im Rahmen der Aufsicht bezüglich der Presbyteriumswahlen zu reagieren.

Zu Absatz 2:

1. Der Kreissynodalvorstand kann u.a. Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlvorschlag streichen, das Wahlverfahren anhalten, verschieben oder das Wahlergebnis für ungültig erklären.
2. Der Kreissynodalvorstand wird ermächtigt, alles ihm notwendig Erscheinende zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Maßnahme, die Wahl in einer Kirchengemeinde zu verschieben, wenn die Situation vor Ort so schwierig ist, dass nicht zu erwarten ist, dass ein arbeitsfähiges Presbyterium gewählt werden kann. Die Landessynode hat bewusst in § 31 Absatz 2 weitergehende Möglichkeiten für Aufsichtsmaßnahmen als in der Kirchenordnung vorgesehen beschlossen. Nur der Kreissynodalvorstand weiß, welche Störungen für eine ordnungsgemäße Wahl vor Ort im Vorfeld und während einer Wahl auftreten können. Er muss diese Störung mit den unterschiedlichen Maßnahmen bekämpfen können.

Zu Absatz 3:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstands oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 16 VwGG.

Zu § 32**Beschwerde****Zu Absatz 1:**

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstands wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch zwei Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Die Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen. Siehe auch § 55 VVZG-EKD.

Zu Absatz 4:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstands oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 16 VwGG.

Terminplan zur Presbyteriumswahl 20241698299
Az. 01-26

Düsseldorf, 12. Oktober 2022

Die Kirchenleitung hat am 23. September 2022 beschlossen, dass als Wahlsonntag der 18. Februar 2024 festgesetzt wird und die Termine für die Amtseinführungen auf den 10. März oder 17. März 2024 festgelegt werden.

Außerdem hat die Kirchenleitung gem. § 9 des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 24. Juni 2022 (KABl. S. 193), den nachstehenden Terminplan beschlossen:

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024

Osterferien 2023		Pfingstferien 2023
NRW	03.04. – 15.04.2023	30.05.2023
Rheinland-Pfalz	03.04. – 06.04.2023	30.05. – 07.06.2023
Saarland	03.04. – 12.04.2023	30.05. – 02.06.2023
Hessen	03.04. – 22.04.2023	---

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024	Vorschrift
bis 30.04.2023	1. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter	§ 5
	2. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden	§ 3 MWG
	3. Beschlussmäßige Feststellung über Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke	§ 6 Abs. 1
	4. Beschlussmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet	§ 7
	5. Berufung des Wahlvorstands	§ 8
	6. Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit	§ 10 Abs. 3
	7. Entscheidung, ob eine allgemeine Briefwahl erfolgen soll. Eine digitale Wahl findet nicht statt.	§ 21 Abs. 1
	8. Festlegung des Termins zur Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1
	9. Festlegung des Einführungstermins	§ 27 nach dem Terminplan ist dies entweder der 10.03.2024 oder der 17.03.2024
	10. Grundsatzentscheidungen zu den Veröffentlichungen zur Wahl:	§ 10 Abs. 4
	a) Wahlvorschlagsverfahren, umfassende Unterrichtung über die Wahl und Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen	§ 11
	b) Einladung zur Wahl und Veröffentlichung von Ort und Zeit der Wahl	§ 16
	c) Art und Weise der Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1
	d) Auslegung des Wahlverzeichnisses	§ 18 Abs. 2 bis 5
	e) Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Beschwerdefrist	§ 25 Abs. 1 und 2

Anmerkung:

Die Grundsatzbeschlüsse können auch schon vor den Osterferien gefasst werden. Dann würde dem KSV wegen der Prüfung der Beschlüsse der Kirchengemeinden mehr Zeit eingeräumt.

04.06.2023	Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Aufruf der Mitglieder der Kirchengemeinde, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen – im Gottesdienst und – durch sonstige Bekanntmachung für 10 Werktage bis einschließlich 15.06.2023	§ 11 Abs. 1
11.06.2023	Erneuter Aufruf im Gottesdienst zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten	§ 11 Abs. 1

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024	Vorschrift
bis einschließlich 15.06.2023	Ende der Vorschlagsfrist	§ 11 Abs. 1
ab 16.06.2023	Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten, Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste oder Durchführung eines möglichen Beschwerdeverfahrens Beschwerdeverfahren: – Benachrichtigung an die Zurückgewiesenen – mögliche Beschwerde (innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Zurückweisung) – Entscheidung KSV über Beschwerde – Information KSV an Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer und Presbyterium <i>Das Beschwerdeverfahren sollte bis spätestens 18.08.2023 durchgeführt sein.</i>	§ 13 Abs. 2 § 32 § 13 Abs. 3
	Sommerferien NRW 22.06. – 04.08.2023 Rheinland-Pfalz 24.07. – 01.09.2023 Saarland 24.07. – 01.09.2023 Hessen 24.07. – 01.09.2023	
10.09.2023	a) Abkündigung der vorläufigen Vorschlagsliste und b) 1. Abkündigung zur Gemeindeversammlung in der Zeit vom 17.09. bis 24.09.2023	§ 13 Abs. 5 und Art. 35 Abs. 2 KO
17.09.2023	2. Abkündigung zur Gemeindeversammlung (s.o.)	Art. 35 Abs. 2 KO
zwischen dem 17.09. und 24.09.2023	Gemeindeversammlung und Vorschlag weiterer Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1 und 2
(Je nachdem, wann die Gemeinde- versammlung stattfindet) Frühestens am spätestens am 17.09. oder 25.09.2023	Prüfung der zusätzlichen Kandidatinnen und Kandidaten, Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste oder Durchführung eines möglichen Beschwerdeverfahrens und Beschwerdeverfahren: – Benachrichtigung an die Zurückgewiesenen – mögliche Beschwerde (innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Zurückweisung) bis spätestens 05.10.2023 – ab 06.10.2023 Entscheidung KSV über Beschwerde – Information KSV an Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer und Presbyterium	§ 15 Abs. 1 § 32 § 15 Abs. 2
	Herbstferien NRW 02.10. – 14.10.2023 Rheinland-Pfalz 16.10. – 27.10.2023 Saarland 23.10. – 03.11.2023 Hessen 23.10. – 28.10.2023	
Bei nichtausreichender Vorschlagsliste		
bis spätestens 26.09.2023	Bericht des Presbyteriums an den KSV	§ 15a Abs. 1
vom 27.09.2023 bis zum 09.10.2023	Entscheidung des KSV, ob die Wahl verschoben wird oder die Vorgesprochenen als gewählt gelten sollen oder ob eine Wahl in einer Gemeindeversammlung durchgeführt werden soll	§ 15a Abs. 2 bis 4
15.10.2023	Bekanntgabe a) der Namen der Gewählten im Gottesdienst oder b) Mitteilung der Entscheidung über die Verschiebung der Wahl oder c) Mitteilung der Wahl in einer Gemeindeversammlung am 18.02.2024	§ 26
16.10.2023	Im Falle von Buchstabe a) Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25 Abs. 1

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024	Vorschrift
19.10.2023	Ende der Beschwerdefrist (Eingang Verwaltung/KSV bis Ende der Dienstzeit)	§ 25 Abs. 2 und 3 § 32 Abs. 1 und 2
bis 30.10.2023	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 Abs. 3
15.10.2023	Abkündigung der endgültigen Vorschlagsliste	§ 15 Abs. 3
(wenn keine Beschwerde eingelegt wird) frühestens ab 26.09.2023 bzw. (bei Einlegen einer Beschwerde) spätestens ab 16.10.2023	Erstellung der Kandidierendenliste	
	Testwahl	
Anfang Dezember 2023	Erstellung und Schließung des Wahlverzeichnisses durch die Verwaltung (und Übermittlung der Daten an den Druckdienstleister)	
	Weihnachtsferien: NRW 21.12.2023 – 05.01.2024 Rheinland-Pfalz 27.12.2023 – 05.01.2024 Saarland 21.12.2023 – 02.01.2024 Hessen 27.12.2023 – 13.01.2024	
danach	Druck der Wahleinladung durch Polyas	
spätestens am 19.01.2024	Versand der Wahlbenachrichtigung durch den Dienstleister	§ 16
21.01.2024	Abkündigung: Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Dauer von zwei Wochen ab 22.01.2024	§ 18 Abs. 2
22.01.2024 bis 04.02.2024	Auslegung des Wahlverzeichnisses	§ 18 Abs. 1
zeitgleich 22.01.2024 bis 11.02.2024	Wahlzeitraum für die digitale Wahl	
05.02.2024	Schließung des Wahlverzeichnisses	
12.02.2024 bis 16.02.2024	Zustellung des digitalen Wahlergebnisses an die Kirchengemeinden	
bis 14.02.2024	Antrag auf Briefwahl	§ 19 Abs. 3
bis 16.02.2024 16.00 Uhr	Eingang der Briefwahlunterlagen	§ 20 Abs. 1
17.02.2024	Vorprüfung der Briefwahlunterlagen und der digitalen Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand	§ 20 Abs. 4
18.02.2024	Urnenwahl ggf. Wahl in einer Gemeindeversammlung	§ 22, § 15a, b
am 18. oder 19.02.2024	Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und sofortige schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	§ 24 Abs. 1
bis 24.02.2024	Erklärung der Wahlannahme durch die Gewählten (5-Tage-Frist ab Zugang!)	§ 24 Abs. 3
25.02.2024	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst	§ 26
26.02.2024	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25
29.02.2024	Ende der Beschwerdefrist (Eingang Verwaltung/KSV bis Ende der Dienstzeit)	§ 25 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 und 2
bis 08.03.2024	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 Abs. 3

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024	Vorschrift
03.03.2024	Abkündigung des Termins für eine Einführung am 10.03.2024 (1. möglicher Termin, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde)	§ 27 Abs. 1
10.03.2024	Amtseinführung oder Abkündigung des Termins für eine Einführung am 17.03.2024 (spätester Termin)	§ 27 Abs. 1 und 2
17.03.2024	Amtseinführung	§ 27 Abs. 2

Presbyteriumswahlggesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2024

Für die Presbyteriumswahl 2024 wird wieder ein Sonderdruck zur Verfügung gestellt, der alle rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Wahl wichtig sind, die Ausführungsbestimmungen sowie die Formulare und den Terminplan enthält. Der Sonderdruck wird voraussichtlich Ende November/Anfang Dezember 2022 erscheinen.

Für weitere Informationen steht das Dezernat 4.1 im Landeskirchenamt zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreis Kirchlichen Fachausschüssen

Vom 23. September 2022

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

Die Zusammenarbeit mit Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit im Kirchenkreis Duisburg für die Themenbereiche des interreligiösen Dialogs, Migration und Integration soll durch die Möglichkeit einer beratenden Mitarbeit im Fachausschuss gestärkt werden.

§ 1

In kreis Kirchliche Fachausschüsse im Themengebiet des interreligiösen Dialoges, der Migration sowie der Integration können, ergänzend zu Art 109 Absatz 2 Kirchenordnung, Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit mit beratender Stimme berufen werden.

§ 2

Die beratende Teilnahme endet mit der Abberufung, mit der Neubildung des Fachausschusses, dem Ende der Zugehörigkeit zur jeweiligen Religion oder mit dem Ende der Amtszeit des Fachausschusses, in der die berufene Person ihr 75. Lebensjahr vollendet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft und gilt nur für den Kirchenkreis Duisburg. Die Verordnung tritt am 30. November 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 2022

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Verordnung zur Regelung der Vokation (VokVO)

Vom 23. September 2022

Die Kirchenleitung der evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 23. September 2022 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Der Evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrkräfte gemäß den entsprechenden Artikeln der jeweiligen Landesverfassungen und gemäß den kirchlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, gemäß Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und gemäß Artikel 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche neben dem staatlichen Unterrichtsauftrag der Kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

Kirchliche Bevollmächtigung

(1) Die Kirchliche Bevollmächtigung wird Lehrkräften auf deren Antrag gemäß § 8 erteilt,

- a) die einer evangelischen Landeskirche angehören oder
- b) die einer evangelischen Freikirche oder Gemeinschaft angehören, die die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllen.

(2) Wer gleichzeitig Mitglied einer Landeskirche nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Mitglied einer freikirchlichen Gemeinschaft nach Absatz 1 Buchstabe b) ist, die in Rechtsform des Privatrechts organisiert ist, hat auch die in § 9 Absatz 3 genannte Erklärung zu unterzeichnen.

(3) Die Kirchliche Bevollmächtigung wird erteilt durch

- a) die Vokation (§ 3) oder
- b) die Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 4).

(4) Die Kirchliche Bevollmächtigung ist gültig auf dem Gebiet der drei beteiligten Landeskirchen.

§ 3 Vokation

(1) Die Vokation setzt voraus:

- a) die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b) den Besitz einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Lehramtsbefähigung und der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre sowie
- c) die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung.

(2) Mit dem Antrag auf die Vokation kann eine Bestätigung der Teilnahme an einer Veranstaltung der kirchlichen Begleitung Studierender mit dem Fach Evangelische Religionslehre im Lehramtsstudium eingereicht werden. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung wird empfohlen.

(3) Nach Abschluss der Vokationstagung erfolgt die Vokation in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

(4) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrkräften den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(5) Die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch eine Gliedkirche der EKD schließt die Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an allen Schularten, Schulformen und Schulstufen ein.

(6) Der Einsatz der nicht unter Absatz 5 fallenden ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern oder Pastorinnen und Pastoren richtet sich nach den Bestimmungen des § 7.

§ 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

(1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird erteilt durch:

- a) die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 5) oder
- b) die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte, die Evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen (§ 6) oder
- c) die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Berufsgruppen ohne Lehramtsbefähigung (§ 7).

(2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird Lehrkräften, die

- a) eine Erste Staatsprüfung oder den Abschluss als Master of Education in Evangelischer Religionslehre absolviert haben, oder
- b) eine durch das Bundesland, in der sie unterrichten wollen, anerkannte Qualifikation haben, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Fach Evangelische Religionslehre ermöglicht,

eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

(2) Die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird auch erteilt.

a) für Lehrkräfte mit einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Lehramtsbefähigung und Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre,

b) für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung und Lehrbefähigung in anderen Fächern, die eine Erweiterungsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre abgelegt haben,

c) für die Zeit eines Feststellungsverfahrens im Fach Evangelische Religionslehre oder für die Zeit einer gleichwertigen Qualifizierungsmaßnahme, bezogen auf die Schule, in der der Unterricht stattfindet.

(3) Die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erlischt:

- a) im Falle einer Vokation mit deren Beurkundung,
- b) im Falle eines Feststellungsverfahrens oder einer Qualifizierungsmaßnahme durch deren Abschluss,
- c) bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen der Ausbildung bzw. der Weiterbildung mit sofortiger Wirkung oder
- d) spätestens nach vier Jahren, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen verlängert wurde.

§ 6 Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte, die das Fach Evangelische Religionslehre fachfremd erteilen

(1) Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die fachfremde Erteilung von Unterricht kann Lehrkräften erteilt werden, wenn sie sich an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme angemeldet bzw. für eine Anmeldung vorgemerkt oder diese bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Diese berechtigt:

- a) vor und für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme zur Erteilung des Faches Evangelische Religionslehre in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule,
- b) nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme zur fachfremden Erteilung des Faches Evangelische Religionslehre.

(3) Bis zum Beginn der Qualifizierungsmaßnahme sollen entsprechend der Regelung aus § 8 Absatz 3 Fortbildungen wahrgenommen werden.

§ 7 Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Berufsgruppen ohne Lehramtsbefähigung

(1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Berufsgruppen ohne Lehramtsbefähigung kann zur Abdeckung des Unterrichtsbedarfs im Fach Evangelische Religionslehre Lehrkräften erteilt werden, die

- a) einen Master-, bzw. Bachelor - oder staatlich anerkannten qualifizierten vergleichbaren Studienabschluss absolviert haben, der evangelisch-theologisch bzw. evangelisch-religionspädagogisch ausgerichtet ist

und

- b) eine pädagogische Qualifizierungsmaßnahme im Fach Evangelische Religionslehre erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis berechtigt nach den Vorgaben der jeweiligen Bundesländer entsprechend dem Studienabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a) zum Einsatz entweder in der Primarstufe, in Sekundarstufe I oder in Sekundarstufe II. Ein Einsatz in der gymnasialen Oberstufe oder Bildungsgängen, die zum Abitur führen, ist nicht möglich.

(3) Darüber hinaus können Lehrkräfte, die eine pädagogische Qualifizierungsmaßnahme in einem anderen Fach als Evangelische Religionslehre absolviert haben, zur Abdeckung des Unterrichtsbedarfs eine kirchliche Unterrichtserlaubnis erhalten, wenn

- a) sie bereits an einer Schule unterrichten und
- b) an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben.

(4) Geeignete Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 Buchstaben a) und b) nicht erfüllen, kann zum Zwecke des Vertretungsunterrichts eine Unterrichtserlaubnis auch befristet und gegebenenfalls mit weiteren Auflagen erteilt werden, wenn sie

- a) sich in der zweiten Hälfte des Masterstudiengangs für das Fach Evangelische Religionslehre befinden

oder

- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit religionspädagogischen Anteilen nachweisen.

§ 8

Verfahren und Ablauf

(1) Die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrkraft. Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche (§ 1 Absatz 1 Satz 2) erteilen wird.

(2) Über die Kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(3) Die kirchlich bevollmächtigten Lehrkräfte sollen regelmäßig an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

§ 9

Freikirchen

(1) Die Kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrkräften erteilt werden, die evangelischen Freikirchen oder Evangelischen Gemeinschaften angehören, wenn:

- a) sie Mitglieder von Freikirchen sind, mit denen bereits eine Vereinbarung besteht,
- b) die evangelische Freikirche oder Gemeinschaft evangelische Voll- oder Gastmitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen auf Landes- oder Bundesebene sind.

(2) Einzelnen Lehrkräften von Evangelischen Freikirchen, die nicht unter Absatz 1 Buchstaben a) oder b) fallen, kann befristet für die Zeit der Ausbildung oder der Qualifizierungsmaßnahme die Unterrichtserlaubnis erteilt werden. Nach Abschluss der Ausbildung oder der Qualifizierungsmaßnahme können die Lehrkräfte, wenn sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche stehen und dies in einem Kolloquium nachgewiesen haben, eine unbefristete Unterrichtserlaubnis erhalten.

(3) Die Lehrkraft, der eine Kirchliche Bevollmächtigung gemäß Absatz 1 oder eine Unterrichtserlaubnis gemäß Absatz 2 erteilt werden soll, ist verpflichtet, eine Erklärung über die Anerkennung der Grundsätze der Evangelischen Kirche zu unterschreiben.

§ 10

Anerkennung

Ist eine Kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere Evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der

Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen. Die Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 11

Erlöschen und Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die Kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

- a) mit der Erklärung der Lehrkraft Evangelischen Religionsunterricht nicht mehr zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz),
- b) mit dem Austritt aus der Evangelischen Kirche, der Freikirche oder der freikirchlichen Gemeinschaft,
- c) mit Aufhebung einer Vereinbarung mit einer Freikirche oder freikirchlichen Vereinigung.

(2) Die Kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung entfallen sind,
- b) sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit Einwände gegen die Verwendung ergeben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrkraft verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrkraft für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der Kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 eintreten.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrkraft zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie in der Lippischen Landeskirche das Landeskirchenamt.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 13

Widerspruch

(1) Wird die Kirchliche Bevollmächtigung verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet das zuständige Landeskirchenamt. Die beiden anderen Landeskirchen sollen vor einer Entscheidung gehört werden.

§ 14

Datenschutz

(1) Die personenbezogenen Daten, die für eine Kirchliche Bevollmächtigung notwendig sind, können erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Es gilt das Kirchengesetz über

den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

(2) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, werden für den Zeitraum, für den personenbezogene Daten für die Überprüfung der Unterrichtserlaubnis und für Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sind, längstens bis zum Ende der Diensttätigkeit als Lehrkraft gespeichert.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11. Mai 2001 (KABl. EKIR 2002, S. 10)/29. März 2001 (KABl. EKvW 2001, S. 378)/13. Dezember 2000 (Ges.u.VOBl. LLK Bd.12 Nr. 7 S. 123) außer Kraft.

Düsseldorf, 23. September 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 28. September 2022

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 6. September 2022 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232) Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABl. S. 262), zuletzt geändert am 16. November 2021 (KABl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Basis für ein Energiecontrolling ist für jedes Gebäude, mit Ausnahme von vermieteten Objekten, für die keine Energiedaten beim Gebäudeeigentümer vorliegen, eine Datendokumentation zu erstellen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit Blick auf das landeskirchliche Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2035 sind folgende Maßnahmen von allen kirchlichen Körperschaften zu ergreifen:

- a) die Überprüfung und Optimierung von Heizungsanlagen (Heizungscheck) nach Maßgabe der vom Landeskirchenamt veröffentlichten Standards und Muster sowie
- b) der Bezug von Strom, der ausschließlich aus regenerativen Quellen erzeugt worden ist, zum Beispiel nach ok-power-Siegel oder Grüner Strom-Label.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Dinslaken und der Evangelische Kirchenkreis Duisburg bilden zum 1. Januar 2023 gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Rhein-Ruhr. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 13. September 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch verändert.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Evangelische Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen verläuft nach der Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch wie folgt:

Die alte nördliche Grenze der Kirchengemeinde Jüchen ist auch die neue nördliche Grenze der Kirchengemeinde Jüchen. Vom Gut Jägerhof ausgehend der Bundesstraße 59 bis zur nördlichen Ortsgrenze der Orte Stolzenberg und Prieserath. Entlang des Jüchener Bachs bis zur westlichen Ortsgrenze des Ortes Gierath. Weiter nördlich die nördliche Grenze von Schloss Dyck und Kloster St. Nikolaus angrenzend an die Stadtgrenze Korschenbroich. Weitergehend vom Gut Jägerhof die Bundesstraße 59 bis zum Autobahnkreuz Odenkirchen der Bundesautobahn 44, bis zum Autobahnkreuz Wanlo. An der Stadtgrenze zu Mönchengladbach-Mongshof die Orte Otzenrath, Spenrath und Holz.

Im Osten verläuft die Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen östlich der Bundesstraße 59 bis zu den östlichen Ortsgrenzen zur Stadtgrenze Grevenbroich-Stessen, Rath, Wallrath, Schloss Dyck, Damm, Aldenhoven und Bedurdyck.

Im Süden befindet sich die Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen an der Stadtgrenze Grevenbroich einschließlich der ehemaligen Dörfer des 1. Pfarrbezirks: Elfgen, Belmen, Reißdorf, Alt-Priesterrath und Alt-Stolzenberg im Tagebaugbiet. Weiter von Huppelrath bis zum Autobahnkreuz Jackerath an der Bundesautobahn 44.

Im Westen ist die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen durch das Autobahnkreuz Wanlo, die Bundesautobahn 61 in Richtung Süden bis Huppelrath, die Ortsteile Otzenrath/Spendenrath, Holz und Hochneukirch, einschließlich der alten Ortsteile im Gebiet des Braunkohletagebaus Borschemich, Lützerath, Immerath der Stadt Erkelenz begrenzt. Ebenso gehören zur Evangelische Kirchengemeinde Jüchen im Braunkohletagebau die Ortsteile Otzenrath, Holz, Spenrath (alt) auf dem Gebiet der Kommune Jüchen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen bleibt 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen ist uniert. Es ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Düsseldorf, 11. Oktober 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen und
die Aufhebung der Evangelischen
Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, der
Evangelischen Luther-Kirchengemeinde
Oberhausen und der Evangelischen
Markus-Kirchengemeinde Oberhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Oberhausen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2023 wird die Evangelische Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Sophien-Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen verläuft wie folgt:

Der nördlichste Punkt der westlichen Grenze verläuft ostwärts vom Beginn der Kanalbrücke Mühlheimer Straße (B223) am Rhein-Herne-Kanal entlang bis zur Brücke Osterfelder Straße. Von dort verläuft die nördliche Grenze entlang der Osterfelder Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnstrecke Oberhausen-Osterfeld-Hamm. Folgt dieser in östlicher Richtung bis zum Abwasserkanal zur Emscher (in nördlicher Richtung unter der Ripshorster Straße, unter dem Rhein-Herne-Kanal) bis zur Ripshorster Straße. Sie folgt dieser in südöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Essen.

Vom östlichen Punkt der nördlichen Grenze verläuft die östliche Grenze südwärts vom Beginn der Stadtgrenze Essen an der Ripshorster Straße bis zur Stadtgrenze Mülheim an der Ruhr, Dümptener Straße, Ecke Lepkesfeld.

Vom südlichsten Punkt der östlichen Grenze (Stadtgrenze Mülheim an der Ruhr, Dümptener Straße, Ecke Lepkesfeld) verläuft die südliche Grenze westwärts entlang der Stadtgrenze Mülheim an der Ruhr bis zur Gemarkung Alstaden.

Vom westlichsten Punkt der südlichen Grenze verläuft die westliche Grenze nordwärts entlang des Rechenackers bis

zur Kreuzung Landwehr. Von dort westwärts bis zur Bogenstraße. Die Bogenstraße in nördlicher Richtung bis zur Grenzstraße und von dort westwärts bis zur Eisenbahnbrücke (Grenzstraße, Alstadener Straße). Dann in nördlicher Richtung entlang der Bahnstrecke Emmerich-Oberhausen-Duisburg bis zur Mülheimer Straße (B223). Von dort in nördlicher Richtung bis zum westlichsten Punkt der nördlichen Grenze (Beginn Kanalbrücke Mülheimer Straße (B223) am Rhein-Herne-Kanal).

Artikel 3

Die Evangelische Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen.

Artikel 4

Die Evangelische Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen.

Artikel 5

In der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 17. Oktober 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Altenkessel und die Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2023 wird die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-West neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-West ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West umfasst das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel.

Zum Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal gehören die Gemarkungen Gersweiler, Klarenthal und Krughütte der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Die Grenze verläuft im Norden von der Luisenthaler Brücke saaraufwärts entlang der Saar bis kurz vor die Gersweiler Brücke, von dort aus ist sie identisch mit der Gemarkungsgrenze zwischen Saarbrücken und Gersweiler, entlang dem Waldrand und weiter dem Willerbach folgend durch den Stadtwald bis zur Landesgrenze zu Frankreich. Sie folgt dann der Landesgrenze entlang dem nördlichen Rand der „Rue Pasteur“ bis vor Haus Nr. 14. Die Wohnhäuser auf dieser Seite der „Rue Pasteur“ Nr. 24 bis 30 sind verkehrsmäßig erschlossen von der französischen Gemeinde Schoeneck, liegen, aber auf deutschem Hoheitsgebiet und gehören zu der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal.

Vor dem Haus Nr. 14 springt die Landesgrenze hinter die Bebauung und folgt dem Schoenecker Graben bis zur Straße „Am Sprinkshaus“, verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Straße bis zum Haus Nr. 1, danach durch den Wald bis zum Schafbachtal. Hier verlässt sie die Landesgrenze und folgt der Gemeindegrenze der Landeshauptstadt Saarbrücken durch den Staatsforst und Feldlage bis zu der südöstlichen Ecke des ehemaligen Raffineriegeländes am Fürstenhausener Pfad und folgt der Ostgrenze des ehemaligen Raffineriegeländes bis zur Kokereistraße, entlang der Kokereistraße bis zur Kreuzung Fenner Straße, weiter entlang der Fenner Straße und der Stefanstraße bis zum Ende der Bebauung und von dort aus zum Ausgangspunkt an der Saar.

Das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel ist ein westlicher Stadtteil und Distrikt von Saarbrücken im Stadtbezirk West. Er trägt die Stadtteil-Nr. 23.

Der Ort liegt an der Barockstraße Saar-Pfalz. Altenkessel besteht aus der Colonie Altenkessel, Grosswald, Luisenthaler Hütte, Neudorf und Rockershausen.

Die südliche Grenze von Altenkessel verläuft fast immer entlang der Mitte des Flusslaufs Saar und trennt die beiden Stadtteile Altenkessel und Gersweiler.

Im Osten bildet der von Norden nach Süden fließende Alsbach die Grenzlinie zum Stadtteil Saarbrücken-Burbach. Hier geht die Provinzialstraße in Altenkessel in die Luisenthaler Straße in Burbach über.

Im Westen zieht der ebenfalls nach Süden fließende Frommersbach die Grenze zwischen den beiden Städten Völklingen und Püttlingen einerseits und Altenkessel andererseits. Die Provinzialstraße Altenkessel geht in die Straße des 13. Januars in Luisenthal über, die Talstraße in die Altenkesselerstraße, Völklingen und die Gerhardstrasse Altenkessel wird an der Kreuzung Josefaschacht zur Gerhardstraße in Völklingen-Heidstock. Der nördliche Teil von Altenkessel ist Waldgebiet und reicht bis an die Banngrenze der Gemeinde Riegelsberg. An der Grenze am oberen Pfaffenkopf geht es weiter durch den Püttlinger Stadtwald zur Ritterstraße.

Ritterstraße gehört zu Püttlingen und ist dem Regionalverband Saarbrücken angegliedert.

Kirchlich gehört es seit 1884 mit zu Altenkessel. Vom Wald und der Ritterstraße zieht es sich zur Bergenhalde bis zur Einmündung Espen-Sommerberg und der Grenze am Viktoriaschacht.

Die L 269 bildet auf der anderen Seite die Grenze bis zur Schlehbach. Hier geht die Schlehbachstraße in die Bengeser Straße Püttlingen über.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-West gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Saar-West.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-West hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 11. Oktober 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung

Die Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg vom 18. November 2019 (KABl. 2020 S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Mettmann, den 27. September 2022

Evangelischer Verwaltungsverband
Mettmann-Niederberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 17. Oktober 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbands Rhein-Ruhr

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) beschließen die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Dinslaken und Duisburg die nachfolgende Satzung.

Präambel

In Verantwortung vor Gott und im Dienst der Kirche nimmt der Verwaltungsverband der Evangelischen Kirchenkreise Dinslaken und Duisburg durch seine Mitarbeitenden die Verwaltungsaufgaben seiner Dienstleistungsnehmer wahr.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verband trägt den Namen Evangelischer Verwaltungsverband Rhein-Ruhr (nachfolgend: Verband).

(2) Verbandsmitglieder sind zum Gründungszeitpunkt folgende Körperschaften:

- Evangelischer Kirchenkreis Dinslaken
- Evangelischer Kirchenkreis Duisburg.

(3) Sitz des Verbands ist Duisburg mit den beiden Standorten Dinslaken und Duisburg. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreis-synodalvorständen der Kirchenkreise Dinslaken und Duisburg gemeinsam wahrgenommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 9 Verbandsgesetz (VbG) die Kirchenleitung.

(4) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1 bis 3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.

(5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Pflichtaufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum VerwG genannten Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.

(2) Der Verband nimmt die Aufgaben der Superintendenturen gemäß § 3 Absatz 2 VerwG wahr (Aufgabenfeld 12 der Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG). Die Superintendenturen sind eigenständige Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung. Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten bei ihren oder seinen Aufgaben.

(3) Der Verband kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(4) Der Verband kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der WiVO sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(5) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied und deren angeschlossenen Gemeinden gesondert zu bearbeiten. Der Verbandsvorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

(6) Soweit eine dem Verband angeschlossene Körperschaft von der Möglichkeit der Kassengemeinschaft nach Absatz 2 Gebrauch macht, führt der Verband die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie sonstigen Einrichtungen werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bilanziert.

(7) Soweit eine dem Verband angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen nach Absatz 3 Gebrauch macht, führt der Verband die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“. Eine Genehmigung des Landeskirchenamtes ist dafür nicht erforderlich.

§ 3 Wahlaufgaben des Verbands

(1) Dem Verwaltungsverband werden gemäß § 2 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG die in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung festgelegten Wahlaufgaben als Wahlpflichtaufgaben gemäß § 2 Absatz 4 der Rechtsverordnung zum VerwG übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(3) Durch Beschluss des Verbandsvorstands kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

(4) In der jeweiligen Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4 Organe

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 5 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsvorstand zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus seinem Leitungsorgan in die Verbandsvertretung.

(2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Mitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodal-

vorstand, dem Verbandsvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Verbandsvertretung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestands der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(7) Die Geschäftsführung des Verbands nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(8) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbands wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- a) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung, sofern nicht der Vorstand nach § 22 Verbandsgesetz für Satzungsänderungen zuständig ist,
 - b) über den Antrag auf Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - c) der Antrag auf Auflösung des Verbands,
- mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:
- d) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
 - e) die Wahl der nicht geborenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands und die Festlegung des Vorsitzes,
 - f) die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse und die Festlegung des Vorsitzes,
 - g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbands einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbands.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der Verbandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Vorstandsvorsitzes und nehmen im Wechsel von zwei Jahren den Vorstandsvorsitz wahr. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des jeweiligen Kreissynodalvorstands auch einem Mitglied der jeweiligen Kreissynodalvorstände übertragen werden.

Darüber hinaus gehört jeweils ein von den Kreissynodalvorständen in den Vorstand entsandtes Mitglied der Kreissynodalvorstände dem Vorstand stimmberechtigt an.

Der jeweilige Kreissynodalvorstand benennt eine Stellvertretung für seine Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus jeweils zwei weiteren Vertreterinnen und Vertreter pro Verbandsmitglied, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Eignung zum Presbyteramt ist Voraussetzung für eine Wahl in den Vorstand. Für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 2 wird von der Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt. Die Stellvertretungen nehmen nicht regelhaft an den Sitzungen des Vorstands teil.

(3) Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen einschließlich der Superintendentinnen und Superintendenten darf die Anzahl der anderen Mitglieder des Vorstands nicht übersteigen.

(4) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(5) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandsvorstands schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

Für die Verhandlungen des Vorstandsvorstands gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist.

(8) Die Geschäftsführung des Verbands nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandsvorstands beratend teil.

(9) Der Vorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(10) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandsvorstands ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten einen schriftlichen Bericht über die Sitzungen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbands.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbands und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,

- c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
 - d) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse, sofern diese gebildet werden,
 - e) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt und über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt sind,
 - f) den Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 3,
 - g) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 14 Verwaltungsstrukturgesetz (Kompetenzzentren).
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen Verwaltung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbands ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.
- (2) Die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich im Verband Mitarbeitenden wird auf die Geschäftsführung übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbands.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Vorstandsvorstands in der Regel beratend teil.
- (5) Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstands auf die Geschäftsführung übertragen.
- a) Von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben:
 - aa) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbands vorgesehen sind durch die Geschäftsführerinnen bzw. den Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende,
 - ab) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Angestellten des Verbands im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der stellvertretenden Geschäftsführung.
 - b) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen

Urkunden und Vollmachten sind zu unterzeichnen und zu siegeln,

- c) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbands sowie in der Regel jährlich in der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden,
 - d) den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben (Wahlaufgaben) mit Verbandsmitgliedern und deren Gemeinden.
- (6) Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben (Absatz 3 Buchstabe b) auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte der verwalteten Körperschaften, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 3000 Euro brutto; für die verwalteten Kirchenkreise wird die Höhe auf 15.000 Euro brutto pro Kirchenkreis festgesetzt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 17 VerwG verwiesen.
- (3) Betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der WiVO entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ansonsten wird hier auf den § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 11

Kirchensteuerverteilstellen und Kirchensteuerverteilung

- (1) Der Verband nimmt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilstellen für die Kirchenkreise Dinslaken und Duisburg wahr.
- (2) Über die Verteilung der Kirchensteuern, insbesondere der kreiskirchlichen Umlagen, entscheiden die jeweiligen Kreissynoden.
- (3) Die jeweilige Kirchensteuerverteilstelle setzt diese Beschlüsse um und weist den Kirchengemeinden das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und jeweiligen kreiskirchlichen Umlagen zu.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Kosten des Verbands werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufgaben des Verbands werden in Form einer Verrechnung der Kosten für die Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der Verbandsmitglieder und für ihre angeschlossenen Gemeinden, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbands gedeckt. Die Verrechnung der Kosten entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbands.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Gemeinden, Einrichtungen und Werke bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbands nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilungsschlüssel nach konkreten Verteilungsparametern auf. Hierbei werden Kosten (Personal- und Sachkosten), die nicht unmittelbar zugeordnet werden können, nach Fallzahlen verteilt.

(3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen übernommenen Aufgaben wird nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt.

Der Vertrag ist so zu gestalten, dass er zumindest kostendeckend für den Verband ist.

(4) Sach- und Vermögenswerte, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft bzw. erwirtschaftet werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 13

Auflösung des Verbands

(1) Das Ausscheiden aus einem Verband ist möglich auf Antrag an das oder durch Kündigung eines Verbandsmitglieds gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbands.

(2) Über die Auflösung des Verbands beschließt die Verbandsvertretung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Bei Auflösung des Verbands fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Kirchenkreisen anteilig bezogen auf die Gemeindemitgliederzahl zu.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Verbands weiter zu beschäftigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Der Verband selber wird zum 1. Januar 2023 errichtet und nimmt seine eigentlichen Geschäfte zum 1. Januar 2023 auf.

(2) Die Satzung für die Einrichtung Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg vom 11. November 2016 (KABl. 2017 S. 14), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg vom 27. August 2018 (KABl. 2018, S. 227), wird aufgehoben.

(3) Die Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken vom 12. Mai 2017 (KABl. 2017 S. 176) wird aufgehoben.

Dinslaken, den 11. Juni 2022

Kirchenkreis Dinslaken

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 11. Juni 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. September 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Wahlpflichtaufgaben nach Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) der Kirchengemeinden, der Verbände sowie der Dienste und Einrichtungen des Ev. Kirchenkreises Dinslaken als Anlage 1 zur Satzung

1 Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

1.3 Erstellung der Einladungen

1.4 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/
Ausschüsse/Gremien

1.5 Protokollführung und Sitzungsniederschriften

2 Personalwesen

2.1.2 Veröffentlichen von Stellenausschreibungen

2.1.3 Vorbereitung von Auswahlverfahren und Stellenbe-
setzung (z. B. Organisation der Auswahlverfahren)

2.2.4 Führung der Urlaubsdateien

3 Finanzwesen

3.3.2 Überprüfung der sachlichen und rechnerischen
Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben

3.6.2 Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen

3.6.3 Erstellen von Verwendungsnachweisen

3.7.11 Zuwendungsbestätigungen

3.8.1 Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnah-
men

3.8.2 Zuschussanträge, Handvorschüsse, Verwendungs-
nachweise

4 Bau und Liegenschaften

4.3.4 Abschluss des Kaufvertrags einschl. Notartermin

4.4.3 Wohnungsabnahmen/-übergaben, Besichtigungen

4.6.5 Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

4.6.6 Abschlusses von Wartungs- und Prüfungsverträgen

4.6.9 Übernahme der Betreiberverantwortung

4.6.10 Teilnahme an Begehungen, z. B. zum Brandschutz,
Arbeitssicherheit

4.10.2 Zentrale Beschaffung von Energieleistung und Ver-
brauchsmitteln

5 Kirchenbuchangelegenheiten

5.2.1 Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen

5.2.2 Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchen-
buch

5.2.3 Auskunftserteilung aus dem Kirchenbuch, Ahnen-
forschung

- 5.3. Vornahme von Beurkundungen
- 5.4. Bearbeitung von Kirchenein- und -austritten
- 8 IT-Betreuung**
- 8.3.1 IMAC-Service (Install/Move/Add/Change) für PCs, Drucker, sonstige Endgeräte-Hardware
- 8.3.2 Support- und Störungsbeseitigungen
- 9 Zentrale Dienste**
- 9.1.5 Botendienste

**Wahlpflichtaufgaben nach
Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) der
Kirchengemeinden, der Verbände sowie der
Dienste und Einrichtungen des
Ev. Kirchenkreises Duisburg als Anlage 2
zur Satzung**

- 1 Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen**
- 1.3 Erstellung der Einladungen
- 1.4 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane zweimal pro Jahr, jeweils zum Tagesordnungspunkt Haushalt und Jahresabschluss
- 2 Personalwesen**
- 2.1.2 Unterstützung bei der Veröffentlichung von Stellenausschreibungen
- 2.1.3 Vorbereitung von Auswahlverfahren und Stellenbesetzung
- 2.1.8 Unterstützung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen
- 2.2.4 Führung der Urlaubsdateien
- 3 Finanzwesen**
- 3.3.2 Überprüfung der rechnerischen und ggf. der sachlichen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben
- 3.6.2 Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen
- 3.6.3 Erstellen von Verwendungsnachweisen
- 3.7.11 Zuwendungsbestätigungen
- 3.8.1 Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen
- 3.8.2 Zuschussanträge, Handvorschüsse, Verwendungsnachweise
- 4 Bau und Liegenschaften**
- 4.6.5 Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen ab 1500 Euro
- 4.6.6 Vorbereitung des Abschlusses von Wartungs- und Prüfungsverträgen
- 4.10.1 Organisation des Winterdienstes
- 4.10.2 Zentrale Beschaffung von Energieleistung im Rahmen von Sammelverträgen

- 5 Kirchenbuchangelegenheiten**
- 5.1.3 Statistiken
- 5.2.1 Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen
- 5.2.2 Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch
- 5.2.3 Auskunftserteilung aus dem Kirchenbuch, Ahnenforschung
- 5.3. Vornahme von Beurkundungen
- 5.4. Bearbeitung von Kirchenein- und -austritten
- 6 Friedhofswesen mit Ausnahme des Kolumbariums Duisburg OHG**
- 6.2.1 Vorbereitung und Vorauswahl der Zuweisung von Grabstellen im Zusammenhang der Bedarfsplanung und Bestandsverwaltung
- 6.2.2 Terminverwaltung Bestattungen einschließlich der Besorgung von Organisten, solange die Besorgung von Organisten in der Friedhofssatzung entsprechend geregelt ist
- 7 Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen**
- 7.1.7 Beteiligung an Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern
- 9 Zentrale Dienste für das Haus der Kirche, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg**
- 9.1.1 Empfang
- 9.1.5 Botendienste
- 9.2 Zentral-Registratur
- 9.4 Sitzungsmanagement

**1. Satzung
zur Änderung der Stiftungssatzung für die
Stiftung Kreuzeskirche**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt beschließt auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABI. S. 50):

**§ 1
Änderung**

Die Stiftungssatzung für die Stiftung Kreuzeskirche vom 15. März 2005 (KABI. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Satzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Das Leitungsorgan der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt hat durch Beschluss vom 5. März 2005/14. März 2005 die Stiftung Kreuzeskirche errichtet. Durch Beschluss des Leitungsorgans vom 13. Dezember 2021 erhielt die Stiftung mittels Satzungsänderung unter Einbeziehung der gemeindlichen Auferstehungskirche den Namen Kirchenstiftung Essen-Altstadt.“

Zweck der Stiftung ist, den Unterhalt und die Erhaltung der im Gemeindegebiet gelegenen Auferstehungskirche und Kreuzeskirche zu gewährleisten.

Alle Personen, die sich der Auferstehungskirche oder der Kreuzeskirche z.B. durch Taufe, Konfirmation, Eheschließung und Gottesdienst oder aus anderen Gründen besonders verbunden fühlen und/oder durch Förderung von Unterhalt und Erhalt des Bauwerks dessen Nutzung zu kulturellen und kirchlichen Zwecken unterstützen wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Spenden, Vermächtnisse und Einbringung von Stiftungsfonds dieses Werk zu unterstützen.“

3. § 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung trägt den Namen ‚Kirchenstiftung Essen-Altstadt‘.“

4. In § 2 Ziffer 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „gelegenen“ und „Kreuzeskirche“ die Wörter „Auferstehungskirche und“ eingefügt.

5. In § 2 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „und“ und „Unterhalt“ das Satzzeichen Schrägstrich „/“ und das Wort „oder“ ersatzlos gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der geänderte oder neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zu Gute kommen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 13. Dezember 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Altstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Oktober 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg bekennt sich zu Jesus Christus, dem menschengewordenen Worte Gottes auf Erden, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes aufgefahrenen Herrn.

Sie verpflichtet sich, in seinem Sinne für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten im Gebet, im Glauben und Handeln, und die Gemeinde im Sinne Jesu aufzubauen und sich mit allen Gaben und Kräften dort einzusetzen, wo Gottes umfassender Frieden an Menschen und Natur bedroht wird.

In seinen Dienst ist das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln- Klettenberg mit all seinen Planungen, Entscheidungen und Handlungen gestellt.

Wir bitten um seinen Geist für unsere Gemeinde, für unser Hoffen, Denken und Tun.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für alle Arbeitsbereiche, beschließt die Dienstanweisungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Grundsätze für die dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Fachausschüsse. Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

1. Koordinierungs- und Gemeindeausschuss,
2. Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene,
3. Öffentlichkeitsausschuss,
4. Bauausschuss,
5. Diakonieausschuss,
6. Kindertagesstättenausschuss,
7. Jugendausschuss,
8. Finanzausschuss.

(2) Das Presbyterium kann darüber hinaus weitere nicht ständige Ausschüsse (Arbeitsgruppen) bilden, deren Bestehen spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgaben endet. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.

Bei der Bildung eines solchen Ausschusses wird festgelegt, ob dieser seine Arbeitsergebnisse dem Presbyterium oder einem der in Absatz 1 genannten Fachausschüsse unterbreiten soll.

§ 3

Zusammensetzung und Amtsdauer der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse können durch das Presbyterium als stimmberechtigte Mitglieder berufen werden:

1. Mitglieder des Presbyteriums,
2. Personen, die gemäß Artikel 20 der Kirchenordnung mit beratender Stimme an den Presbyteriumssitzungen teilnehmen,
3. weitere zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde.
4. beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung.

(2) Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören, mit beratender Stimme berufen werden.

(3) Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses.

(4) Einem Fachausschuss im Sinne des § 2 Absatz 1 muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet unbeschadet weiterer Bestimmungen der Kirchenordnung:

1. für die Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden,
2. für die sonstigen sachkundigen Gemeindemitglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde,
3. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
4. für sonstige beratende Ausschussmitglieder durch Beschluss des Presbyteriums.

(6) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse die Art. 43 Absätze 2 und 3 und 44 Absatz 3 der Kirchenordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

- (1) Das Presbyterium beruft die Vorsitzenden der in § 2 genannten Ausschüsse.
- (2) Die Vorsitzenden der in § 2 Absatz 1 genannten Fachausschüsse sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der stellvertretende Vorsitz wird vom Presbyterium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses berufen.
- (4) Der Vorsitz des Presbyteriums und dessen Stellvertretung sollen zugleich zum Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Koordinierungs- und Gemeindeausschusses berufen werden.

§ 5

Kirchmeister

Die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister ist Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Kirchenordnung. Die Stellvertretung nimmt die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister wahr.

§ 6

Grundsätzliche Aufgaben der Ausschüsse; Vertretungsberechtigung

- (1) Die Ausschüsse treffen alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen, die weder gemäß § 1 Absatz 2 dieser

Satzung dem Presbyterium vorbehalten noch als Geschäfte der laufenden Verwaltung einer bzw. einem hauptamtlich Beschäftigten zugewiesen sind. Insbesondere erstellen sie für die gemeindliche Arbeit in ihrem Aufgabenbereich Konzepte, schreiben diese fort, bereiten die ihren Aufgabenbereich betreffenden Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums sowie die Grundsätze für die dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden vor und üben die Fachaufsicht aus.

(2) Sie bereiten die Einstellung von Mitarbeitenden beschlussreif vor und entscheiden über die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, sowie über die Durchführung von Freizeiten.

(3) Die Ausschüsse können sich bei allen Angelegenheiten der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen.

(4) Die Ausschüsse machen über ihre Vorsitzenden dem Finanzausschuss spätestens im September des laufenden Jahres Etatvorschläge für den Haushalt des nächsten Jahres.

(5) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der für ihre Aufgabenbereiche im Haushalt bereitgestellten Mittel. Innerhalb eines Aufgabenbereichs sind Haushaltsstellen gegenseitig verrechenbar. In einer Anlage zum Haushaltsplan wird jeweils festgelegt, welcher Ausschuss für welche Haushaltspositionen zuständig ist.

(6) Im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt sind:

1. die Ausschussvorsitzenden für ihre Zuständigkeitsbereiche,
2. die hauptamtlich Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich und den für diesen Bereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Verfahren der Fachausschüsse

- (1) Jedes Presbyteriumsmitglied kann beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen.
- (3) Über die Beratung der Ausschüsse werden Niederschriften angefertigt, die dem Presbyterium unverzüglich zuzuleiten sind.
- (4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses das geltende kirchliche Recht, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss nicht auszuführen und den Sachverhalt dem Ausschuss oder Presbyterium zur erneuten Beratung vorzulegen.
- (5) Im Übrigen gelten die Artikel 23–27 der Kirchenordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Koordinierungs- und Gemeindeausschuss

- (1) Der Koordinierungs- und Gemeindeausschuss unterstützt die oder den Presbyteriumsvorsitzenden bei der Vorbereitung

der Presbyteriumssitzungen und der Gemeindeversammlungen.

(2) Er bereitet die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Arbeit der Ausschüsse und die Dienstanweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Beschlussfassung im Presbyterium vor.

(3) In Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse berühren, kann der Koordinierungs- und Gemeindeausschuss entweder die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ausschüssen regeln oder an Stelle der anderen beteiligten Fachausschüsse in der Sache selbst entscheiden bzw. dem Presbyterium gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung – auch alternativ zu eventuellen Entscheidungsvorschlägen der Fachausschüsse – Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

(4) Der Koordinierungs- und Gemeindeausschuss ist für die Belange des Gemeindebüros zuständig.

(5) Der Koordinierungs- und Gemeindeausschuss ist für Belange zuständig, die nach dieser Satzung keinem Ausschuss zweifelsfrei zuzuordnen sind.

§ 10

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene

(1) Der Ausschuss ist insbesondere für folgende Themenbereiche zuständig:

Theologie, Gottesdienst, Kasualien, Seelsorge, Ökumene sowie der Beitrag der Gemeinde zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

(2) Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen zur allgemeinen Gestaltung des Gottesdienstes beschlussreif vor.

(3) Zu seinem Aufgabenbereich gehören die gottesdienstliche Kirchenmusik, die Orgeln und die weiteren gemeindeeigenen Instrumente sowie die Ausstattung der Gottesdiensträume.

(4) Der Ausschuss nimmt die Fachaufsicht über die Kirchenmusik wahr.

(5) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll dem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören.

§ 11

Öffentlichkeitsausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen.

(2) Er stellt sicher, dass die Öffentlichkeit durch analoge und digitale Publikationen (z.B. Gemeindebrief, Homepage, Ausgänge in Schaukästen) umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird.

(3) Er ist zuständig für Kultur-, Bildungs-, kirchenmusikalische und gemeinschaftsbildende Veranstaltungen.

(4) Er ist zuständig für die Werbung und Betreuung der ehrenamtlich Tätigen und die Kontakte zu den neu zugezogenen, neu in die Kirchengemeinde eingetretenen und zu den ausgetretenen Gemeindemitgliedern.

(5) Der Öffentlichkeitsausschuss gibt Impulse für das Einwerben von Spenden und anderen Fördermitteln (Fundraising).

(4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll dem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören.

§ 12

Bauausschuss

(1) Der Ausschuss berät und betreut – unbeschadet der Kompetenzen der Baukirchmeisterin bzw. des Baukirchmeisters – alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinde.

(2) Insbesondere entscheidet er über:

1. die Einholung von Angeboten,
2. die Durchführung von Bauarbeiten und Maßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
3. die Abnahme von Bauten und Gewerken,
4. die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, Geräte und der Außenanlagen,
5. den Abschluss von Wartungsverträgen,
6. die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, die keinem Fachausschuss zuzuordnen sind.

(3) Die Küsterinnen bzw. Küster sollen dem Ausschuss angehören.

§ 13

Diakonieausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. In den Verantwortungsbereich des Diakonieausschusses gehören insbesondere das Seniorennetzwerk, weitere Angebote für Seniorinnen und Senioren und die inklusive Arbeit.

(2) Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und sozialer Angebote im Bereich der Kirchengemeinde.

(3) Der Ausschuss entscheidet über die Richtlinien:

1. für die Verwendung von Diakoniemitteln durch die Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. für die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Einzelfall.

(4) Die hauptamtliche Leitung des Seniorennetzwerkes soll dem Ausschuss angehören.

§ 14

Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten der Kirchengemeinde und sorgt für deren evangelisches Profil.

(2) Der Ausschuss entscheidet zur Sicherung der personellen Ausstattung über den befristeten Einsatz von Vertretungskräften und befristete Veränderungen der Arbeitszeit der Kitamitarbeitenden.

(3) Die Leitung der Kindertagesstätten soll dem Ausschuss angehören.

§ 15

Jugendausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und des kirchlichen Unterrichts sowie der Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde und den Schulen.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Jugendliche bzw. junge Erwachsene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Es können auch Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Das Nähere regelt die Kirchenordnung.

(4) Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Die Jugendprojektleiterin bzw. der Jugendprojektleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des kreiskirchlichen Jugendreferates sollen dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.

§ 16

Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss ist – unbeschadet der Kompetenzen der Finanzkirchmeisterin bzw. des Finanzkirchmeisters – zuständig für alle finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(2) Er stellt auf der Basis der ihm von den Ausschüssen unterbreiteten Etatvorschläge den Haushaltsplanentwurf auf und überwacht den Vollzug und die Einhaltung des festgestellten Haushaltsplanes sowie die Aufstellung der Jahresrechnung.

(3) Er entwickelt Grundsätze und Konzepte für die Nutzung (insbesondere auch die Vermietung) der gemeindeeigenen Räume.

§ 17

Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

(2) Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Gemeindegatsung vom 19. Mai 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

50937 Köln, den 29. September 2022

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. Oktober 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2023 für das Kirchliche Amtsblatt

1694501
Az. 04-51

Düsseldorf, 20. September 2022

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2023 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe

Januar 2023
Februar 2023
März 2023
April 2023
Mai 2023
Juni 2023
Juli 2023
August 2023
September 2023
Oktober 2023
November 2023
Dezember 2023
Januar 2024

Redaktionsschluss

12. Dezember 2022
16. Januar 2023
13. Februar 2023
13. März 2023
17. April 2023
15. Mai 2023
19. Juni 2023
17. Juli 2023
14. August 2023
18. September 2023
16. Oktober 2023
20. November 2023
18. Dezember 2023

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1698797

Az. 02-10-11:1504903

Düsseldorf, 14. Oktober 2022

Das Siegel der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg, Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen „1 Punkt“ wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen.
Offenbarung 21,4*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Dr. Dieter Wohlenberg am 12. September 2022 in Köln, zuletzt Leiter der Stadtakademie im Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 6. Oktober 1936 in Hamburg, ordiniert am 28. Februar 1982 in der Christuskirchengemeinde Neuss.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 3. Pfarrstelle – Leitung der Ev. Stadtakademie Düsseldorf – des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben worden.

Die 17. Pfarrstelle – Ev. Religionslehre an Berufsschulen – des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben worden.

Die 33. Pfarrstelle – Ev. Religionslehre an Berufsschulen – des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. November 2022 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Aßlar, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 1. November 2022 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Ob Sandstein, Granit oder Opal – jeder Stein ist anders. Wir suchen einen lebendigen Stein! Unser Haus besteht schon aus einer bunten Mischung solcher Steine. Wollen Sie mit dabei sein, mit Ihren Ecken und Kanten, mit Ihren Charismen und Fähigkeiten? Gerne möchten wir mit Ihnen ins Gespräch kommen!

Unsere Evangelische Kirchengemeinde Frechen sucht zum 1. August 2023 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zur Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle der Gemeinde mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Wir sind eine aktive und sozial engagierte Gemeinde mit rund 4600 Mitgliedern vor den Toren Kölns. Der Bekenntnisstand ist niert-lutherisch. Es gibt eine Predigtstätte. Evangelisches Leben gibt es in Frechen seit Mitte des 16. Jahrhunderts. Unsere schöne Kirche ist einer der ältesten evangelischen Kirchbauten im Kölner Raum. Im Jahr 2014 wurde der Kirchraum künstlerisch neu und ansprechend gestaltet. Frechen ist eine Stadt mit guter Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Mit der Stadtbahn und dem Fahrrad ist auch die Kölner Innenstadt leicht zu erreichen. Ein frisch saniertes Pfarrhaus bietet eine günstige, großzügige Wohnmöglichkeit und kurze Wege.

Wir verstehen unsere Gemeinde als „Haus aus lebendigen Steinen“ (1. Petrus 2,5). Wir sind lebendig durch unsere Vielfalt und Gaben. Zu der Gemeinschaft in unseren Kreisen, Gruppen und Einrichtungen tragen zahlreiche Ehrenamtliche bei. Wir feiern sehr gerne Gottesdienste und sind dabei offen für unterschiedliche Formen. Uns ist eine verständliche und lebensnahe Verkündigung auf der Grundlage der Bekenntnisse unserer Kirche wichtig. Das Kirchencafé gehört an jedem Sonntag mit dazu. Wir bieten Raum für viele Menschen, besonders auch für Kinder und Jugendliche und für Menschen in Not: Der diakonische Schwerpunkt unserer Gemeinde wird deutlich in der Kindertagesstätte „Löwenherz“, dem Offenen Kinder- und Jugendzentrum „JoJo“ und unserem Evangelischen Sozialdienst mit Beratungsstelle Arbeit.

Eine Umstrukturierung der Gemeinde mit Reduktion von drei Gemeindezentren auf eines haben wir 2007 erfolgreich abgeschlossen. Vor uns liegt eine Neugestaltung des Pfarrdienstes. Neben der 1. Pfarrstelle gibt es in der Gemeinde zwei 50-Prozent-Stellen, von denen eine ab 2026 entfällt. Wie die andere 50-Prozent-Stelle langfristig gesichert wird, hängt von der weiteren Entwicklung ab und wird im Kooperationsraum Frechen-Hürth geklärt werden. Die Zukunft möchten wir gerne gemeinsam mit Ihnen und dem erfahrenen Pfarrerehepaar, das die beiden 50-Prozent-Stellen inne hat, entwickeln.

Die 1. Pfarrstelle umfasst die klassischen pfarramtlichen Tätigkeiten mit einem eigenen Seelsorgebezirk. Der KU wird in Zusammenarbeit und im Wechsel mit den weiteren Pfarrstelleneinhabern und der Jugendmitarbeiterin durchgeführt. Zum Verantwortungsbereich gehören zzt. außerdem die – von der Verwaltung unterstützte – Fachaufsicht über die zweigruppige Kindertagesstätte und die religionspädagogische Begleitung der Kita. Weiterhin sind in begrenztem Umfang auch Gottesdienste im Altenheim und mit Schulen Teil der Arbeit.

Wir bieten Ihnen eine wertschätzende Atmosphäre, Offenheit und Freiheit für neue Ideen, sorgfältige Planungen, ein engagiertes Presbyterium mit gut strukturierten Sitzungen, eine Kirche mit moderner Ton- und Präsentationstechnik und erneuerter Orgel und nicht zuletzt ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende, die den Pfarrdienst z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit oder bei sozialdiakonischen Aufgaben unterstützen können. Drei Prädikanten ergänzen das Team.

Falls Sie sich durch diese Ausschreibung angesprochen fühlen und unsere Leitgedanken mit uns teilen, und falls Sie außerdem ein kommunikativer Mensch sind, dem gute Teamarbeit am Herzen liegt, sollten wir zusammenkommen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen und einen Einblick in unser Gemeindeleben können Sie über unsere Homepage www.kirche-frechen.de bekommen. Melden Sie sich gerne bei Pfarrer Sven Torjuul, dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Tel. 02234 57536, E-Mail: sven.torjuul@ekir.de, oder bei Presbyterin Antje von Kleist-Retzow, Tel. 02234 279860, E-Mail: antje.von_kleist-retzow@ekir.de.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen (Hauptstraße 209, 50226 Frechen) über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Pfarrer Dr. Bernhard Seiger, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl, oder per E-Mail an superintendentur.koeln-sued@ekir.de.

Der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill sucht eine/n Krankenhauseelsorger*in für das Klinikum Wetzlar und die BDH Neurologische Klinik Braunfels. Wir freuen uns auf eine zugewandte, ökumenisch offene und seelsorglich kompetente Person. An beiden Standorten erwartet Sie eine hohe Wertschätzung für evangelische Krankenhauseelsorge.

In unserem Seelsorgekonzept haben wir formuliert: „Als unverzichtbares Wesensmerkmal von Kirche geschieht Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill als Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Bereichen, unter anderem in der Krankenhauseelsorge. Im Vertrauen auf Gott hilft sie Menschen zum Glauben und zu sinnerfüllter Lebensgestaltung.“ (siehe kreiskirchliches Leitbild der Seel-

sorge: <https://evangelisch-an-lahn-und-dill.de/beratung-und-begleitung/seelsorge/>).

Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill für Krankenhausseelsorge ist zum 1. Mai 2023 durch das Leitungsorgan zu 100 Prozent wieder zu besetzen. Dabei umfasst der Dienst am Klinikum Wetzlar 75 Prozent der Stelle und der Dienst an der BDH Neurologische Klinik Braunfels 25 Prozent.

Klinikum Wetzlar

Beim Klinikum Wetzlar handelt es sich um ein Haus der Schwerpunktversorgung mit 15 Kliniken und Instituten mit ca. 550 Betten. Dazu gehören zertifizierte onkologische Zentren mit einer Tagesambulanz für 33 Tagespatient*innen (nähere Informationen unter: www.lahn-dill-kliniken.de).

Neben der regulären seelsorglichen Betreuung der Kliniken in Absprache oder im Wechsel mit katholischer Seelsorge sind mögliche Schwerpunkte:

Betreuung der operativen und internistischen Intensivstationen, der Stroke-Unit, der Palliativstation sowie Betreuung von onkologischen Patient*innen auch in der Tagesambulanz.

Die Seelsorge geschieht in enger Kooperation mit der katholischen Krankenhausseelsorge und umfasst im Weiteren die Betreuung und Begleitung der Grünen Damen und Herren, die Gesprächsbereitschaft für Zugehörige und Mitarbeitende, die Mitarbeit in den Ethikkonzilen, wöchentliche Gottesdienste und Rufbereitschaft im Wechsel mit der katholischen Seelsorge, seelsorgliches Angebot für von Fehlgeburten betroffene Patientinnen und Zugehörige, Organisation und Durchführung der Trauerfeiern für nicht bestattungspflichtige Föten.

Darüber hinaus wird die seelsorgliche Betreuung im Hospiz „Haus Emmaus“ (ca. zwei Wochenstunden) erwartet. Das Hospiz arbeitet eng mit der Palliativstation und anderen Kliniken zusammen (nähere Informationen unter www.hospiz-mittelhessen.de).

Das Klinikum bietet einen Raum für Stille und Gebet, der für Gottesdienste nutzbar ist sowie ein Büro für die evangelische Seelsorge mit PC-Arbeitsplatz.

BDH Neurologische Klinik Braunfels

Bei der BDH Neurologischen Klinik Braunfels handelt es sich um eine Kombination von Akutkrankenhaus und Reha-Klinik mit ca. 200 Betten (nähere Informationen unter: <https://www.bdh-klinik-braunfels.de/bdh-klinik-braunfels>).

Mögliche Schwerpunkte sind die seelsorgliche Betreuung der Intensivstationen, der Stroke-Unit und der Stationen der Reha-Klinik in ökumenischer Absprache.

Die Seelsorge geschieht in ökumenischer Zusammenarbeit und Absprache mit der katholischen Seelsorgerin.

Hinzu kommen die Mitarbeit in Ethikkonzilen und monatliche Gottesdienste im Wechsel mit der katholischen Kollegin.

Die Klinik bietet einen Raum der Stille und ein gemeinsames Büro mit der katholischen Seelsorge mit PC-Arbeitsplatz. Unterstützende Begleitung in der Arbeit gibt es vom kreiskirchlichen Seelsorgeausschuss sowie von der kreiskirchlichen Stiftung für Krankenhausseelsorge.

Die Möglichkeit zur Supervision und zu Weiterbildungen wird ausdrücklich unterstützt. Unterstützen werden wir auch bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Wir erwarten von der/dem Bewerber*in Fähigkeiten und Kompetenzen nach den „Leitlinien für die Krankenhausseelsorge

der Evangelischen Kirche im Rheinland“ unter den Fortbildungsvoraussetzungen nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie bzw. die Bereitschaft, diese Voraussetzungen in den ersten Dienstjahren nachzuholen. Erwartet wird auch die Mitarbeit im Konvent rheinischer Krankenhausseelsorger*innen, die Mitarbeit im Seelsorgeausschuss des Kirchenkreises sowie Angebote für Schulungen, Vorträge oder Ähnliches in den Gemeinden.

Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Hartmut Sitzler unter 06441 400933, hartmut.sitzler@ekir.de, und der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Hans-Dieter Dörr unter 06441 792168, hans-dieter.doerr@ekir.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen bitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes (Stichtag 6. Dezember 2022) zu richten an:

Superintendent Dr. Hartmut Sitzler, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar oder superintendentur.lahnunddill@ekir.de.

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. Februar 2023 oder später für die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Technik in Remscheid – eine Pfarrperson (m/w/d) mit religionspädagogischen Fähigkeiten. Die Stelle ist mit 12,75 Wochenstunden im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 Prozent) zu besetzen.

Erste Informationen zur Schule finden Sie unter: <https://bt-rs.de>. Sie übernehmen die Aufgabe, den Unterricht entsprechend der allgemeinen und internen Lehrpläne sowie der didaktischen Jahresplanung zu gestalten und die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Lebens- und Berufsbezug der Schülerinnen und Schüler zu unterrichten. Dabei ist eine kreative, evangelisch verantwortete Gestaltung des Unterrichts bei gleichzeitiger Offenheit für religiöse Fragen, die junge Menschen unterschiedlicher Konfession und Religion bewegen, erwünscht. Darüber hinaus sollten Sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die in der Ausbildung stehen, im Blick haben.

Wir erwarten Ihre Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler auch seelsorglich zu begleiten und sich über den Unterricht hinaus an dem Schulleben zu beteiligen. Eine Übernahme von Bereitschaftsdiensten in der Notfallseelsorge gehört in unserem Kirchenkreis zu den pfarrdienstlichen Aufgaben. Ihr Interesse an Fortbildungen unterstützen wir gerne. Ein kollegialer Austausch ist in Konventen und im Kontakt mit dem Bezirksbeauftragten gegeben.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Friedhelm Haun (Tel. 02191 76140, friedhelm.haun@ekir.de), und Superintendentin Pfarrerin Antje Menn (Tel. 02191 9681111).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Lennep, Pfarrerin Antje Menn, antje.menn.1@ekir.de oder Geschwister-Scholl-Straße 1 A, 42897 Remscheid.

Die Ev. Kirchengemeinde Moers-Asberg sucht einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar für unsere zum 1. November 2022 vakant gewordene Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Am östlichen Rand der Stadt Moers gelegen zeichnet sich Asberg durch eine sehr gute Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten) aus. Der Stadtteil bietet eine gelungene Symbiose aus ehemals dörflichen und modernen Elementen. Unsere Gemeinde hat ca. 3100 Gemeindeglieder und ist Träger einer KiTa und eines Eine-Welt-Ladens. Sie bildet mit fünf weiteren Gemeinden die Region 4 des Kirchenkreises Moers.

Aufgabenbeschreibung

Wenn Sie

- eine in der biblischen Tradition fundierte Theologie und Christologie vertreten,
- Lust auf die Arbeit in einem lösungsorientierten Team haben,
- Gemeindeglieder innovativ denken und aktiv gestalten wollen,
- „Prüfet alles, das Gute behaltet“ ein belastbarer Entwicklungsansatz ist,
- kommunikativ sind und keine Scheu haben, mit Menschen ins Gespräch zu kommen,
- ehrenamtlich Mitarbeitende als Teammitglieder schätzen,
- sich konstruktiv streiten, Kritik hören und Hilfestellung annehmen können,

passen wir sehr gut zueinander.

Voraussetzungen

Was Sie aus unserer Sicht mitbringen sollten, haben wir oben schon skizziert:

- Teamgeist und die Fähigkeit, auch Ehrenamtlichen Raum zu geben,
- eine innovative und mutige Einstellung mit Lust an kontinuierlicher gemeinsamer Gestaltung,
- Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit und eine strukturierte Arbeitsweise,
- keine Scheu, sich auch in der Region 4 des Kirchenkreises Moers einzubringen,
- Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde, dass Sie Ihre Gaben im Bereich der Arbeit mit Senioren und Kindern einbringen, denn unsere Kirchengemeinde ist Träger einer dreigruppigen KiTa und engagiert in zahlreichen Angeboten für Senioren.

Wir bieten:

- ein aktives und kreatives Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen,
- unterschiedliche Gottesdienstformen,
- die Möglichkeit zur Begleitung einer KiTa,
- eine abwechslungsreiche Konfirmandenarbeit,
- ein vielfältiges Angebot an Gruppen,
- beeindruckende Kinderbibeltage,
- kurze Wege durch einen konzentrierten Gebäudebestand an der Drusus-/Ecke Hadrianstr.,
- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Arbeit in einem tollen Team,

- ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten und manches mehr. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Bei Interesse schauen Sie sich gerne unsere Homepage (www.kirche-asberg.de) an. Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Michael Kuczkowiak, 02841 506155, michael.kuczkowiak@ekir.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Moers-Asberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstr. 20, 47441 Moers, oder per E-Mail an superintendentur.moers@ekir.de.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht für seine 9. Pfarrstelle, Krankenhauseelsorge, an den SHG-Kliniken Völklingen und den SHG-Kliniken Sonnenberg eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent; die Stelle kann zum schnellstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Die Saarland-Heilstätten GmbH ist einer der großen Krankenhausträger im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Die SHG-Kliniken Völklingen sind mit über 400 Betten ein hoch spezialisiertes Krankenhaus mit der Schwerpunktversorgung Herz-Zentrum Saar, Lungen-Zentrum Saar, Psychiatrisches Zentrum, Gefäß-Zentrum und einer Klinik für Urologie und Nephrologie. Die SHG-Kliniken Sonnenberg verfügen mit insgesamt über 500 Betten über ein breites Behandlungsangebot im Bereich der Psychiatrie, Geriatrie und Neurologie.

Die evangelische Seelsorge richtet sich insbesondere an Patientinnen und Patienten, deren An- und Zugehörige sowie an Mitarbeitende aller Professionen, unabhängig von ihrer formellen oder inneren Bindung an eine Konfession oder Religionsgemeinschaft.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

- eine fundierte pastoralpsychologische Ausbildung,
- verschiedene seelsorgespezifische Kompetenzen, insbesondere:
 - die Fähigkeit, Beziehungen zugewandt und reflektiert wahrzunehmen und zu gestalten,
 - theologische Kompetenz und die Fähigkeit mit Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhaften Situationen beitragen,
 - die Fähigkeit, sich auf Menschen mit unterschiedlichem religiösen oder kulturellen Hintergrund einzustellen und ggf. Unterstützung aus deren Umfeld hinzuzuziehen,
 - Feldkompetenz hinsichtlich einer zugewandten und reflektierten Gestaltung von tragfähigen Beziehungen und einer angemessenen Regulierung von Nähe und Distanz mit Patientinnen und Patienten – institutionelle Kompetenzen, insbesondere:
 - sich als Seelsorgerin oder Seelsorger mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu entwickeln und zu gestalten,
 - die Fähigkeit, auf der Basis der eigenen Balance/Stabilität/Ausgeglichenheit und fachlichen Reflexionsfähigkeit mit Belastungen, Herausforderungen und Grenzen umzugehen,
 - die Fähigkeit zur ethischen Beratung, auch im Kontext interprofessioneller ethischer Fallbesprechungen,

- Bereitschaft und Lust zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge,
- eine angemessene Flexibilität in Hinsicht auf die Erreichbarkeit und Präsenz auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten,
- Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme am Konvent der Krankenhausseelsorge,
- Freude am regelmäßigen Austausch und der Zusammenarbeit mit den evangelischen Krankenhausseelsorgerinnen in Saarbrücken.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Für Rückfragen können Sie sich gerne wenden an den o.g. Superintendenten Christian Weyer oder an den Vorsitzenden des Fachausschusses für Seelsorge, Pfarrer Reiner Margardt, reiner.margardt@ekir.de, 06806 4948274 oder 0681 5807119.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die zweite Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang durch das Presbyterium neu zu besetzen.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle im Kooperationsraum der unierten Evangelischen Kirchengemeinden Cronenberg und Küllenhahn mit starken lutherischen und reformierten Wurzeln. Beide Gemeinden planen eine Fusion zum 1. Januar 2024. Die dann entstehende Gemeinde hat etwa 7000 Gemeindeglieder.

Cronenberg ist ein Stadtteil mit gewachsenen Strukturen auf den Südhöhen Wuppertals mit kleinen und mittelständischen Betrieben. Beide dort beheimateten evangelischen Gemeinden weisen ein attraktives Wohnumfeld in landschaftlich reizvoller, von Wäldern umgebener Lage mit nahezu dörflichem Charakter auf. Mehrere Kindergärten, davon drei in evangelischer Trägerschaft, und Grundschulen, eine Realschule und ein sechszügiges Gymnasium sind hier ebenso beheimatet wie ein Schwimmbad, ein Gartenhallenbad und ein Freibad. Es gibt eine Zweigstelle der Stadtbibliothek, ein Theater und weitere kulturelle Einrichtungen. In mehreren Supermärkten und Einzelhandelsgeschäften findet man alle Dinge des täglichen Bedarfs vor Ort.

In der Vergangenheit ist die Gemeinde innovative Wege gegangen, beispielsweise mit dem Umbau einer Kirche zum Offenen Gemeindezentrum, in dem sich Ehrenamtliche in einem Stadtteilcafé engagieren. Im Netzwerk 50+ können Menschen aus Cronenberg ihre Ideen verwirklichen. Aktivitäten zur Nachhaltigkeit (Umweltmanagement Grüner Hahn) sowie Küllenhahner Vorträge zu kirchlichen und weltlichen Themen mit Persönlichkeiten aus der Wuppertaler Öffentlichkeit beschreiben beispielhaft den Prozess einer Gemeinde auf dem Weg. Derzeit beschäftigt uns die Frage, wie zukünftig pastorale Arbeit in der Gemeinde unter sich ändernden Rahmenbedingungen gestaltet werden kann. Wir sind gespannt auf Ihre Ideen zu diesem Thema.

Die ausgeschriebene Stelle ist eine von zwei Pfarrstellen. Zum Team der Hauptamtlichen beider Gemeinden gehören außerdem ein Diakon, ein hauptamtlicher sowie nebenamt-

liche Kirchenmusiker, ein Hausmeister und jeweils Küsterinnen. Zudem wird das Pfarrteam durch einen Pastor im Angestelltenverhältnis unterstützt und das Café von einer Teilzeitkraft geleitet. Vor Ort gibt es jeweils ein Gemeindebüro. Die Konfirmanden- und Jugendarbeit der Gemeinde wird vom Jugenddiakon wahrgenommen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben authentisch und lebenspraktisch vermittelt. Dabei sollte sie den Menschen offen und herzlich begegnen und ihnen in der Seelsorge wertschätzend und engagiert zur Seite stehen.

Neben der pastoralen Arbeit im engeren Sinne liegt ein Schwerpunkt auf der Projektarbeit mit Erwachsenen. In der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen erwarten wir Freude an der gemeinsamen Entwicklung innovativer Ideen und am gemeinschaftlichen Handeln, gerade auch in Hinblick auf das weitere Zusammenwachsen der beiden Gemeinden. Entsprechende Leitungserfahrung wäre von Vorteil.

Mit Freude blicken wir Ihrer Bewerbung entgegen.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne mit unserem Netzwerk behilflich. Ein gut ausgestattetes Büro steht im Gemeindezentrum Emmaus zur Verfügung.

Bitte fügen Sie zusätzlich zu den gewöhnlichen Unterlagen ein Arbeitsbeispiel aus der Erwachsenenarbeit bei und ein weiteres Arbeitsbeispiel Ihrer Wahl.

Nähere Auskünfte erhalten Sie für Cronenberg bei Presbyterin Nicole Dembski (nicole.dembski@ekir.de) und Pfarrer Thomas Hoppe (thomas.hoppe@ekir.de) und für Küllenhahn bei Pfarrerin Sylvia Hartmann (sylvia.hartmann@ekir.de). Mehr Informationen zur Geschichte und den vielfältigen Aktivitäten beider Gemeinden erhalten Sie auf deren Homepages.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Cronenberg über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal – gerne auch zusätzlich in digitaler Form (pdf) an superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Da es sich um eine Bewerbung in einem Kooperationsraum handelt, wird die Gemeinde Küllenhahn angemessen beteiligt. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an das Presbyterium der kooperierenden Gemeinde zu. Die Mitglieder des Leitungsgorgans der Küllenhahner Gemeinde nehmen beratend an den Bewerbungsgesprächen teil.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Evangelische Gemeinde zu Beirut sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Oktober 2023 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine*n Pfarrer*in/ ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.evangelische-gemeindebeirut.org.

Die Evangelische Gemeinde zu Beirut wurde im Jahr 1856 gegründet und versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland. Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche, ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern sowie eine geräumige Pfarrwohnung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ansprechende Gottesdienste und Andachten, Arbeit mit Kindern und Eltern im Team, zugewandte Senioren- und Frauenarbeit,
- Führung der Gemeinde; Finanz- und Hausverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Verwaltungsangestellten,
- Pflege und Förderung der ökumenischen Beziehungen, Zusammenarbeit mit diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen,
- engagierte Betreuung der diakonischen Hilfsprojekte der Gemeinde (Flüchtlingsschule), Fundraising und Gemein-desozialarbeit,
- gute Englischkenntnisse; Französischkenntnisse sind wünschenswert, Grundkenntnisse in Arabisch sollten erworben werden (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511 2796-8404, olaf.wassmuth@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 27 96-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 9. Dezember 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Madrid sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.friedenskirche.es.

Am Leben der zentral in der spanischen Hauptstadt gelegenen Gemeinde nehmen rund 500 Personen deutscher Muttersprache (zeitlich befristet in Spanien ansässige sowie Langzeitresidenten) teil, darunter viele Familien. Die Gemeinde ist in ein umfangreiches Netzwerk deutscher Institutionen und spanischer protestantischer Organisationen eingebunden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an lebendiger Verkündigung und zugewandter Seelsorge,
- Fortführung der KU3/KU8-Arbeit,
- Unterricht an der Deutschen Schule Madrid,
- Gemeindeaufbau, einschließlich Mitgliedergewinnung und Fundraising,
- Pflege ökumenischer Beziehungen vor Ort,
- Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung von Repräsentationspflichten,
- gelegentliche Pastoralreisen zur Gemeindegruppe in Sevilla,
- im Auftrag der EKD: Geschäftsführung der an das Gemeindebüro angegliederten Dachorganisation „EKD-Tourismusseelsorge in Spanien“,
- Spanischkenntnisse wären wünschenswert. Ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511 2796-8404, olaf.wassmuth@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 27 96-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 9. Dezember 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibung:

Sie können sich vorstellen, Ihre Kraft einzusetzen, damit die Evangelische Kirche ihren Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, erfüllen kann? Sie wünschen sich kollegiales Miteinander? Sie streben nach einem modernen Arbeitsumfeld mit hoher Flexibilität, zeitlich und örtlich?

Bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle, die organisatorisch angeschlossen ist beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Abteilung 4 (Recht und Kirchenkreisangelegenheiten), Dezernat 4.2 (Kirchenkreise) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Sachbearbeitung (m/w/d)
für den kirchlichen Verwaltungsdienst
(Bereich Kirchliches Steuerrecht)**

unbefristet in Voll- oder Teilzeit zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- die Bearbeitung der Kirchensteuerfälle (Kappungen und Teilerlasse),
- die Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
- die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens, die Beteiligung beim Rechtsmittelverfahren,
- die Beratung der Kirchensteuergläubiger, der Mitglieder der Kirchengemeinden sowie der Steuerpflichtigen und Steuerberater in Bezug zur Kirchensteuerfestsetzung,
- Beratungen am Servicetelefon,
- die Mitwirkung bzw. unterstützende Tätigkeit bei Informationsveranstaltungen.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- eine steuerliche Ausbildung (z.B. Steuerfachangestellte/r), eine im kirchlichen bzw. staatlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare andere Qualifikation aufweist,
- idealerweise über Kenntnisse im kirchlichen und staatlichen Steuerrecht verfügt oder die Bereitschaft besitzt, diese mit Hilfe des Teams zu erlernen,
- zu den komplexen Sachverhalten rechtssicher beraten, argumentieren und auch serviceorientiert kommunizieren kann. Dazu gehört auch in Stresssituationen den Überblick zu behalten,
- flexibel und teamfähig ist.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und zugleich spannende Tätigkeit,
- Sicherheit durch unbefristete Tätigkeit,
- eine Vergütung nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF,
- Flexibilität in Arbeitszeit und Arbeitsort (mobiles Arbeiten),
- Alterssicherung durch eine attraktive betriebliche Zusatzrente,
- Familienfreundlichkeit,
- ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten sowie eine zielgerichtete Einarbeitung,
- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team, in dem kirchliche Dienstgemeinschaft gelebt wird.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Wir freuen uns, wenn Sie bei uns mitarbeiten möchten. Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 6. Dezember 2022 an das Dezernat 2.2. Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, per Mail an bewerbung.lka@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen).

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen die Leiterin der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle Frau LK-Oberamtsrätin Alexandra Rieger unter der Telefonnummer 0211 4562-425 oder die Leitende Dezernentin Landeskirchenrätin Antje Hieronimus unter der Telefonnummer 0211 4562-376 gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir als Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath suchen ab sofort für die neu eingerichtete B-Kirchenmusikerstelle einen evangelischen Kirchenmusiker (m/w/d) – 100 Prozent/BAT KF (B, EG 11 oder 12, Eingruppierung je nach Qualifikation).

Wir sind eine Gemeinde im Düsseldorfer Süden in den Stadtteilen Benrath und Hassels mit 4600 Gemeindemitgliedern, zwei Kirchen (Dankeskirche BJ. 1915, 650 Plätze, Anbetungskirche BJ. 1964, 300 Plätze) und jeweils angeschlossenen Gemeindezentren.

Die Dankeskirche verfügt über eine Schuke-Orgel (1967, II/23) und einen Flügel, in der Anbetungskirche wurde im letzten Jahr im Orgelprospekt der Schuke Orgel eine digitale Orgel der Fa. G. Kesselbach, (III/53) eingebaut. In den Gemeindegälen stehen zudem jeweils ein Klavier.

Wir wollen in Zukunft einen Schwerpunkt im Bereich der Kirchenmusik zu setzen, der dem Gemeindeaufbau dienen soll und auch Kinder und die Jugend anspricht. Wir sind überzeugt, dass Gemeindeaufbau mit musikalischen Angeboten gut gelingen kann. Dafür suchen wir einen Menschen, der neben eigenverantwortlicher Arbeit auch Verantwortung für die Ehrenamtlichen übernimmt, Menschen abholen, begleiten und motivieren kann.

Die weitere Ausrichtung möchte die Gemeindeleitung gerne zusammen mit Ihnen und Ihren Neigungen und Gaben entwickeln und bietet daher großes Entfaltungspotential.

In der Gemeinde gibt es einen Kirchenchor, der zzt. kommissarisch geleitet wird und sich auf Sie freut, sowie einen Posaunenchor, der unter ehrenamtlicher Leitung steht. Ein C-Kirchenmusiker freut sich ebenfalls auf die Zusammenarbeit mit Ihnen. In der Gemeinde haben wir zwei evangelische Kitas, mit denen wir sehr eng kooperieren und feiern regelmäßig Schulgottesdienste.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie gemeinsam mit uns, in einem lebenswerten Stadtteil, in dem alle Schulformen, Einkaufsmöglichkeiten, Bahn- und BAB-Anschluss vorhanden sind, sowie das Benrather Schloss mit dem Schlosspark als attraktives Naherholungsgebiet, musikalische Gemeindeaufbauarbeit wagen, gestalten und neue Akzente setzen wollen.

Einstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Die musikalische Vorstellung ist für den 11. Februar und 12. Februar 2023 geplant.

Ihre schriftliche Bewerbung inkl. der üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 2. Januar 2023 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Florian Specht, florian.specht@ekir.de, der Ihnen auch gerne telefonisch Auskunft erteilt (0211 93899390).

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie unter www.evangelisch-benrath.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberwinter sucht zum nächstmöglichen Termin eine/-n Kirchenmusiker/-in (m/w/d) für die Besetzung der hauptamtlichen B-Kirchenmusikerstelle (16 Stunden).

Oberwinter liegt nur wenige Kilometer südlich von Bonn in reizvoller Landschaft. Die Kirchenmusik hat in der Gemeinde eine seit Jahren herausragende Bedeutung, die vom Pfarrer und dem Presbyterium engagiert unterstützt wird. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die die auf hohem Niveau stattfindende Chorarbeit weiterführt, die einen Kinderchor und einen Instrumentalkreis aufbaut und die Gottesdienste der Gemeinde mit neuem und traditionellem Liedgut und mit Kirchenmusik (insbesondere protestantischer) bereichert. Zu Ihrem Aufgabenprofil gehört selbstverständlich auch die Begleitung bei Amtshandlungen. Wir bieten Ihnen in unserer schlichten barocken Kirche eine sehr gut gewartete dreimanualige Oberlinger-Orgel aus dem Jahre 1972, im Gemeindesaal einen hochwertigen Yamahaflügel für Proben und Kammerkonzerte. Die musikalische Arbeit wird außerdem von einem Förderverein für Kirchenmusik unterstützt. Die Vergütung ist BAT-KF Entgeltgruppe 11. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, rufen Sie uns an und erfahren Sie mehr bei Pfarrer Michael Schankweiler (02228 911209) oder bei Frau von Essen (0171 2149918). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kirche-oberwinter.de oder auf der Homepage des Fördervereins für Kirchenmusik Oberwinter e. V. www.Kirchenmusik-Oberwinter.de.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 31. Januar 2023, die Sie bitte richten an die: Ev. Kirchengemeinde Oberwinter, Hauptstraße 82, 53424 Oberwinter.

In der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Willich/Niederrhein ist nach langjähriger Dienstzeit eine

B-Kirchenmusik-Stelle (100 Prozent, unbefristet)

zum 1. Juni 2023 oder früher neu zu besetzen.

Unsere Kirchengemeinde ist mit rund 7000 Gemeindemitgliedern eine der größten Gemeinden des Kirchenkreises Krefeld-Viersen und erstreckt sich über die drei Ortsteile Willich, Schiefbahn und Neersen. Die Stadt Willich mit 50.000 Einwohnern liegt im Kreis Viersen zwischen den Städten Krefeld und Mönchengladbach unweit von Düsseldorf.

Wir wünschen uns eine kreative und teamfähige Person, die sich begeisternd den Menschen zuwendet und ihnen ein Zuhause in unserer Gemeinde gibt. Kirchenmusik ist für uns integraler Bestandteil der Verkündigung und der lebendigen Gemeindearbeit.

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossenes Studium Ev. Kirchenmusik – gerne mit zusätzlicher Qualifikation im Bereich Populärmusik,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD,
- Führerschein und PKW sind für die Arbeit im ländlichen Raum und in der Region erforderlich,
- Zusammenarbeit mit einer besetzten C-Stelle und etwa fünf Vertretungsorganisten,
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Ökumene.

Wir bieten Ihnen:

- eine lebendige und aufgeschlossene Gemeinde mit zahlreichen musikalisch interessierten Mitgliedern,

- etwa 100 engagierte Sängerinnen in diversen Chorgruppen,
- drei Kirchen unterschiedlicher Architektur und Gestaltung mit angeschlossenen Gemeindehäusern und geeigneten Proberäumen,
- eine vielfältige Orgellandschaft und Instrumente:

Auferstehungskirche Willich

- Peter-Orgel von 1974 (II+P/21)
- Ott-Orgelpositiv (I/6)
- Sassmann-Cembalo (II/3)
- Bechstein-Flügel (im Gemeindesaal)

Hoffnungskirche Schiefbahn

- Speith-Orgel von 1984/95 (II+P/11) und Klavier

Friedenskirche Neersen

- Eule-Orgel von 1982 (II+P/14) und Ibach-Flügel

Dazu stehen mehrere E-Pianos zur Verfügung.

- bestehender Förderverein zur finanziellen Unterstützung größerer Projekte,
- Bezahlung nach BAT-KF.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- lebendige Gestaltung der Gottesdienste (Sonnabend und Sonntag), Amtshandlungen, Schulgottesdienste sowie verschiedene Andachten und neue Gottesdienstformen mit den vielfältigen Mitteln der Kirchenmusik,
- Weiterführung der bewährten Chorarbeit und Entwicklung eines neuen Chorkonzepts, das auf aufkommende Herausforderungen reagiert,
- pädagogisch kompetente Entwicklung der musikalischen Arbeit mit Kindern und musikalische Früherziehung in Kita und Schule,
- Setzen musikalisch kreativer Impulse (insbesondere mit Jugendlichen oder auch Populärmusik),
- Koordination weiterer musikalischer Gruppen der Gemeinde (z. B. Posaunenchor),
- Organisation und Durchführung von Orgel-, Instrumental- und Chorkonzerten sowie musikalischen Gottesdiensten.

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 15. Februar 2023 per E-Mail an bewerbung-kantorat@emmaus-willich.de. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Vorsitzenden Pfarrer Joachim Schuler unter 02154 8797044.

Literaturhinweise:

Reformation und konfessionelles Zeitalter 1500–1648, herausgegeben von Andreas Mühling. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH 2022, XVIII, 626 Seiten, Illustrationen, Karten (Evangelische Kirchengeschichte im Rheinland Band 1) (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Band 173). ISBN 978-3-7749-4353-7

Klaus Goebel, Helmut Felder, Jochen Streiter: **Chronist und Kirchenvater Gustav Eicker vom Lichtenplatz**. Remscheid: Bergischer Verlag 2022, 184 Seiten, Illustrationen (Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde Wuppertals, Band 49). ISBN: 978-3-96847-033-7

Johannes Demandt: Evangelium und Lebenshingabe. **Gerhard Tersteegen und der frühe Pietismus, die nieder-rheinische Erweckungsbewegung und die Freien evangelischen Gemeinden**. Witten: SCM Bundes-Verlag 2022. 574 Seiten, Illustrationen (Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden Band 9). ISBN: 978-3-86258-112-2

Im Mittelpunkt steht der Mensch. **Zur Entwicklung psychiatrischer und psychotherapeutischer Versorgung in der Kaiserswerther Diakonie**, herausgegeben von Norbert Friedrich und Uwe Kaminsky, mit Beiträgen von Ulrich Fuchs u.a. Essen: K-West Verlag 2022, 191 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-948365-18-9

Handlungsleitfaden Stärkung der Dorfgemeinschaft. **Ein Leitfaden für die zukünftige Erhaltung, Umnutzung und Integration von kirchlichen Gebäuden in die Dorfgemeinschaft**, Text und Bearbeitung: Friederike Semar. Herausgeber: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Saarbrücken 2022. Nur online: Link zum Volltext: https://www.saarland.de/mibs/DE/service/publikationen/_documents/Leitfaden_Kirchen.html

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
